

Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

7. Sitzung • Donnerstag, 25.04.2013 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:45 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|-------|--|--------------------------------|
| 10. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 10.1. | Veranstaltungen "Mai, Juni und Juli 2013" | 13-2/281/2013
Kenntnisnahme |
| 10.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/284/2013
Kenntnisnahme |
| 10.3. | BLM-Präsident antwortet auf Radio Z-Appell des Oberbürgermeisters | 13/068/2013
Kenntnisnahme |
| 10.4. | Rücktritt im Ausländer- und Integrationsbeirat | 13/070/2013
Kenntnisnahme |
| 10.5. | Vorbereitung eines Grundstückes an der Ludwig-Erhard-Straße
im Röthelheimpark zum Verkauf | 231/034/2013
Kenntnisnahme |
| 11. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 12. | Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss | 30-R/077/2013
Wahlvorgang |
| 13. | Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2012
Gegen 17:15 Uhr
mündlicher Bericht von Herrn Blöchl, Leiter der
PI Erlangen-Stadt, ca. 20 Minuten | III/054/2013
Kenntnisnahme |
| 14. | Änderung der Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte
Bezahlung bei der Stadt Erlangen (DVLoB) | 112/087/2013
Beschluss |
| 15. | Neufestsetzung der Delegierten des Ausländer- und Integrations-
beirats im Sportbeirat | 52/187/2013
Beschluss |

- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| 16. | Erstellung eines Energienutzungsplans für das Stadtgebiet Erlangen | 31/213/2013
Beschluss |
| 17. | Büchenbach Nord: Bildpräsentation - Konzeptvorstellung Pilotprojekt zur "Energetischen Stadtsanierung" durch Bosch Schmidt Architekten BDA Erlangen
Präsentation gegen 18:00 Uhr | VI/026/2013
Kenntnisnahme |
| 18. | Überprüfungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 25/2013;
Bau von Büros, Dienstleistungs- und Ladenflächen, Wohnungen und einem Studentenwohnheim mit einer Tiefgarage;
Güterbahnhofstraße 3;
BWA-Beschluss vom 26.02.2013 | 63/245/2013
Beschluss |
| 19. | Ankauf der GBW-Wohnungen in Erlangen;
Dringlichkeitsantrag Nr. 042/2013 von Herrn Stadtrat Heinze vom 09.04.2013 | 13-2/286/2013
Beschluss |
| 20. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 17. April 2013

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/281/2013

Veranstaltungen "Mai, Juni, Juli und August 2013"

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.04.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht Mai 2013

Mi.,	01.05.	ab 09:00 Uhr	Erlanger Rädli
		11:00 Uhr	DGB-Kundgebung zum Tag der Arbeit, E-Werk Erlangen
Fr.,	03.05.	20:00 Uhr	Eröffnung Figurentheater-Festival, Markgrafentheater
Fr.,	10.05.	10:00 Uhr	Empfang Round Table, Rathaus Konferenzraum 14. OG
So.,	12.05.	11:00 Uhr	Auftaktveranstaltung Schlossgartenkonzerte, Schlossgarten
Do.,	16.05.	17:00 Uhr	Eröffnung der 258. Bergkirchweih, Dinkel's Frankendorf
Di.,	21.05.	11:00 Uhr	Journalistenfrühschoppen, Dinkel's Frankendorf
Mi.,	22.05.	14:00 Uhr	Senioren am Berg, Schächtner-Zelt
Di.,	28.05.	18:00 Uhr	Eintrag ins Goldene Buch von Prof. Dr. Norbert Lammert, Präsident des Deutschen Bundestages
Mi.,	29.05.	20:00 Uhr	Konzert der Bundeswehr BigBand, Schlossplatz

Juni 2013

Mi.,	05.06.	10:30 Uhr	Festakt anlässlich des 25-jährigen Bestehens der Frühförderung Kinderhilfe, Hofmannstraße 67
So.,	09.06.	11:00 Uhr	Eröffnung der Schwerpunktausstellung „Stadt-Land-Fluss. Erlangen und die Regnitz“, Stadtmuseum
Do.,	13.06.	11:00 Uhr	Verleihung Ehrenzeichen des bayerischen Ministerpräsidenten für Verdienste im Ehrenamt
Fr.,	14.06.	11:30 Uhr	Vorstellung des Buches „Sauberes Wasser! Erlangen – der Entwässerungsbetrieb und seine Geschichte“, Klärwerk Erlangen
So.,	16.06.	11:00 - 18:00 Uhr	Tag der Altstadt, Erlangen
Di.,	18.06.	11:30 Uhr	Einweihung neue Mensa Hermann-Hedenus-Grundschule Erlangen
Do. – Sa.	20.06. – 22.06.		Verbraucherberatungstage, Schlossplatz
Mo.,	24.06.	18:30 Uhr	Verleihung des Ehrenbriefes Wirtschaft an Hannelore Hüttner, Haus des Handwerks
Di. – So.	25.06. – 30.06.		Arena der jungen Künste 2013
Sa.,	29.06.	08:30 Uhr	Startschuss der 5. Quaedich.de-Deutschland-Rundfahrt (Ort noch nicht bekannt)

Juli 2013

Do.,	11.07.	14:00 Uhr	Grundsteinlegung Max-Planck-Institut, Ort noch nicht bekannt
		19:00 Uhr	Ausstellungseröffnung Kirstine Roepstorff, Kunstpalais
Mo.,	15.07.	16:00 Uhr	Empfang Schülergruppe aus Riverside
			Kranzniederlegung zum Gedenken an den 15. Todestag von Karl-Heinz Hiersemann, Neustädter Friedhof Erlangen (in Planung)

August 2013

So.,	04.08.	11:00 Uhr	Empfang der Stadt Erlangen anlässlich des 60. Geburtstages von OBM Dr. Balleis, Kosbacher Stad'l
------	--------	-----------	--

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Allgemein

10.05.	Platz der Partnerstädte bei der Erlanger Sternennacht (Hugenottenplatz, 14-22 Uhr)
29.06. – 30.06.	Internationales Jugendfußballturnier U14, organisiert von der Siemens-Sportgemeinschaft, mit teilnehmenden Jugendfußballmannschaften aus fast allen Partnerstädten

Beşiktaş

06.05. – 13.05.	Realschule am Europakanal zum Schüleraustausch am Etiler-Lisesi in Beşiktaş
09.05. – 12.05.	Festwochenende zum 10-jährigen Bestehen der Partnerschaft Erlangen- Beşiktaş:
10.05.	Sternennacht mit „Platz der Partnerstädte“
11.05.	Feierstunde mit anschließendem Empfang, 16:00 Uhr, Ratssaal
12.05.	Auftakt der Schlossgartenkonzerte mit Önder Focan Quintett mit „Swing a la Turc“, 11:00 Uhr Schlossgarten
Mitte Mai	Beşiktaş-Anadolu-Lisesi zum Schüleraustausch am Emmy-Noether-Gymnasium in Erlangen
22.05. – 26.06.	Deutsch-türkische Frauenkonferenz „Frauenrechte und Menschenrechte“ in Besiktas

Cumiana

09.05. – 13.05.	Delegation aus Cumiana mit BM Ajelli zur Sternennacht in Erlangen
10.05. – 12.05.	Quintett "Color Brass" in Erlangen, Auftritte auf dem Platz der Partnerstädte bei der Sternennacht und auf dem Entla's Keller am Sonntag, 12.5. um 14:00 Uhr
20.05. – 31.05.	Ausstellung „Begegnungen“ von Fotografen aus Cumiana und Erlangen im Erlanger Rathaus

Eskilstuna

09.05. – 11.05.	Teilnahme von zwei Vertretern des Tourismusbüros an der Sternennacht
-----------------	--

Jena

15.06.	Reise der SPD-Fraktion nach Jena
29.06.	Auftritt der Integrativen Band der Erlanger Lebenshilfe in Jena

Rennes

01.05. – 11.05.	Klezmer-Gruppe „Passage“ zu Europatagen in Rennes
18.05. – 25.05.	Grundschule Büchenbach nach Rennes
25.07. – 29.07.	Tanz-Jugendbegegnung "Youth cross culture" mit Jugendlichen aus Rennes, Wladimir und Limerick in Erlangen

19.07. – 29.07.	Radfahrt der ASG-Projektgruppe nach Rennes
-----------------	--

Riverside

11.07. – 18.07.	Antrittsbesuch von Mayor Rusty Bailey in Erlangen
-----------------	---

San Carlos

14.05.	Runder Tisch San Carlos, 17:00 Uhr im Erlanger Rathaus Zimmer 117
--------	---

Stoke-on-Trent

08.05. – 11.05.	Beteiligung an der Erlanger Sternennacht
28.06. – 01.07.	Antrittsbesuch von Mohammed Pervez, Majority-Leader

Umhausen

05.07. – 07.07.	Schützenverein Erlangen in Umhausen
07.07. – 09.07.	Musikgruppe aus Umhausen zum Österreich-Tag in Erlangen

Wladimir

08.05. – 11.05.	Beteiligung an der Erlanger Sternennacht
29.05. – 02.06.	Festwochenende zum 30-jährigen Bestehen der Partnerschaft Erlangen - Wladimir in Wladimir
05.06. – 20.06.	Kunsthandwerker aus Wladimir in Erlangen
08.06. – 06.08.	Hospitantinnen aus Wladimir bei WAB Kosbach
10.06. – 06.08.	Hospitation einer Musiklehrerin aus Wladimir an der Montessori-Schule Erlangen
11.06. – 01.08.	Hospitation zweier Psychologinnen aus Wladimir bei WAB Kosbach
15.06. – 30.06.	Geschäftsfrau aus Wladimir zu Kontakten mit IHK in Erlangen
17.06. – 27.06.	Jazz-Ensemble aus Wladimir zu Konzerten in Erlangen
30.06. – 27.07.	Hospitation einer Gynäkologin aus Wladimir an der Frauenklinik Erlangen
01.07. – 06.09	Hospitation einer Behindertenpädagogin aus Wladimir bei Barmherzige Brüder Gremsdorf
08.07. – 19.07	Ausstellung der Erlanger Fotoamateure im Rathausfoyer zu 30 Jahre Partnerschaft
10.07. – 20.07.	Wladimirer Pianistin zu Konzerten in Erlangen
14.07. – 28.07.	Deutschkurs der VHS für Deutschlernende aus dem Erlangen-Haus
19.07. – 31.07	Auftritte des Folklore-Ensembles Wladimirez in Erlangen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/284/2013

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.04.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 25.04.2013

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Stadtrats- und Fraktionsanträge

Stand: 16.04.2013

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
029/2013/Hei-A/002	13.03.2013	Herr Frank Heinze	Ausschussgemeinschaft	Prüfauftrag ticketloser ÖPNV	III Wüstner	offen
030/2013/Hei-A/003	13.03.2013	Herr Frank Heinze	Ausschussgemeinschaft	Unisex-Toiletten	VI 24 Kirschner	offen
031/2013/GL-A/007	13.03.2013	Frau Susanne Lender-Cas	Grüne Liste	"Medienvielfalt für Bayern" - Erklärung des Stadtrates	OBM Balleis	offen
032/2013/SPD-A/010	13.03.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Unterstützung und Raum für Künstler in Erlangen	IV Rossmeissl	offen
033/2013/GL-A/008	14.03.2013	Frau Susanne Lender-Cas	Grüne Liste	Verlängerung der Sperrzeit für Spielhallen	III 32 Hübner	offen
034/2013/SPD-A/011	19.03.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Antrag zur Stadtratssitzung am 21. März 2013 Stadtratsresolution zur Unterstützung Radi	OBM Balleis	offen
035/2013/-inter/001	26.03.2013	Frau Barbara Grille, Herr	Ausschussgemeinschaft	Situation der Obdachlosenhilfe und der Erlanger Bahnhofsmmission - Besucher ohne bleibe,	V 50 Vierheilig	offen
036/2013/-inter/002	04.04.2013	Herr Frank Höppel	ödp	Information des Stadtrates über abgelehnte Krippen-, Kindergarten-, und Tagesmütterplä	IV 512 Helbig-Puch	offen
037/2013/SPD-A/012	09.04.2013	Herr Dr. Florian Janik	SPD	GBW-Wohnungen: Mieterschutz und soziale Wohnungspolitik einfordern	OBM Balleis	offen
038/2013/GL-A/009	10.04.2013	Herr Harald Bußmann	Grüne Liste	Dringlichkeitsantrag zum UVPA 16.04.2013: Verkehrsführung an der Kreuzung Dechsendo	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
039/2013/Hei-A/004	10.04.2013	Herr Frank Heinze	Ausschussgemeinschaft	Instandsetzung der Aurachquerung bei Bruck	VI 66 Sperber	offen

Ö:
10.2

7/58

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
040/2013/Hei-A/005	10.04.2013	Herr Frank Heinze	Ausschussgemeinschaft	Entwurf eines Standards für Datenmodul und Zugriffs-Protokoll für offene Ratsinformatio	OBM/ZV eGov Götz	offen
041/2013/Hei-A/006	10.04.2013	Herr Frank Heinze	Ausschussgemeinschaft	Budget für Schulen	I 40 Mahns	offen
042/2013/Hei-A/007	10.04.2013	Herr Frank Heinze	Ausschussgemeinschaft	Dringlichkeitsantrag "GBW-Wohnungen" zur Stadtratssitzung am 25. April 2013	V Preuß	offen
043/2013/GL-A/010	16.04.2013	Frau Dr. Pierette Herzber	Grüne Liste	Stelle für interkulturelle Elternarbeit	OBM/ZV Ternes	offen

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13/GP003

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/068/2013

BLM-Präsident antwortet auf Radio Z-Appell des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.04.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Präsident der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien hat mit Schreiben vom 25.03.2013 zu dem Brief des Oberbürgermeisters vom 20.03.2013 offiziell Stellung genommen.

Darin führt der Präsident das Verfahren zur Vergabe von Programmfördermitteln aus. Danach spielt die Höhe beantragter Produktionskostenzuschüsse eine entscheidende Rolle bei der Vergabe der Fördermittel. Radio Z habe, so die BLM, im Jahr 2013 genau 2.308 Minuten zur Förderung beantragt (und bewilligt bekommen). Im Vorjahr waren insgesamt Fördermittel für 3.928 Minuten beantragt und gefördert worden. Dieser Unterschied führte zu der Verringerung der Auszahlungssumme.

Radio Z hätte laut BLM bis zur Entscheidung des Medienrates am 07.02.2013 noch für weitere Sendeminuten Programmförderung beantragen können. Neue Anträge können erst im nächsten Jahr beraten werden.

Der BLM-Präsident weist außerdem darauf hin, dass die Programmförderungs-Richtlinie schon immer die Vorgabe enthalte, gemeinnützige Anbieter besonders zu berücksichtigen. Die von der Stadt Erlangen unterstützte Forderung von Radio Z nach einer Basisförderung sei bislang weder in der Förderungsrichtlinie noch im Bayerischen Mediengesetz vorgesehen.

Anlagen: Brief BLM-Präsident Siegfried Schneider

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



BAYERISCHE LANDESZENTRALE FÜR NEUE MEDIEN
DER PRÄSIDENT

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Oberbürgermeister - Eingang		
28. MRZ. 2013 <i>Bozich</i>		
Ref.	ZwBescheid	dis / am
<i>13-1</i>	U-Entwurf	
Kopie an	Ausl.-Vorlage	
<i>OBM</i>	Rücksprache	
	Ref. Bespr.	

25.03.2013

Förderung Radio Z / Ihr Schreiben vom 20.03.2013

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Balleis,

lieber Siegr.

ich stimme mit Ihnen überein, dass Radio Z einen wichtigen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet. Aus diesem Grund fördert die Landeszentrale Radio Z aus Mitteln der Programmförderung auch bereits seit 1989 mit bisher insgesamt über 600.000 €.

Die Vergabe der Programmfördermittel erfolgt in einem aufwendigen Verfahren durch den Programmförderungs-Ausschuss des Medienrates. Der Ausschuss hat jedes Jahr die schwierige Aufgabe die zur Verfügung stehende Fördersumme gerecht zu verteilen. Das Antragsvolumen übersteigt dabei regelmäßig die zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Rechtsgrundlage für die Vergabe ist die Programmförderungs-Richtlinie (PFR). Demnach wird die Mittel der Programmförderung als Produktionskosten-Zuschuss pro Minute bewilligt. Insofern spielt die Höhe der beantragten Minuten eine entscheidende Rolle. Von Radio Z wurden im letzten Jahr (2012) insgesamt 3928 Minuten beantragt und gefördert. In 2013 wurden von Ihnen nur 2308 Minuten beantragt und gefördert, was zu einer Verringerung der Auszahlungssumme führte.

Die Förderquote beträgt maximal 66,6 % der beantragten und genehmigten Produktionskosten. Da jedoch – wie oben schon erwähnt - jedes Jahr die insgesamt beantragte Fördersumme die zur Verfügung stehenden Gesamtmittel erheblich übersteigt, gibt es Abstufungen bei den Förderquoten. Diese Abstufungen ergeben sich aus verschiedenen Kriterien, die der Förderausschuss festgelegt hat und die für alle Antragsteller gleich sind. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre hätte Radio Z wissen können, dass bisher nie alle zur Förderung beantragten

Sendungen mit einer Förderquote von 66,6% gefördert wurden. Radio Z hätte jedoch noch für weitere Sendungen bzw. Sendeminuten Programmförderung beantragen können.

Unabhängig von der Änderung des Bayerischen Mediengesetzes enthielt die Programmförderungs-Richtlinie schon immer die Vorgabe, dass gemeinnützige Anbieter und Zulieferer besonders zu berücksichtigen sind (PFR Abs.1.1.). Dies hat der Ausschuss immer getan, in 2013 z. B. gehen ca. 73 Prozent der Gesamtfördermittel an gemeinnützige Antragsteller.

Eine von Ihnen gewünschte „Basisförderung“ ist bisher weder in der Programmförderungs-Richtlinie noch im Bayerischen Mediengesetz vorgesehen.

Da die Vergabe der Fördermittel für das Jahr 2013 durch die Entscheidung des Medienrates vom 07.02.2013 abgeschlossen ist, kann erst im nächsten Jahr über neue Anträge von Radio Z beraten werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Siegfried Schneider', written in a cursive style.

Siegfried Schneider

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13/OA002

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/070/2013

Rücktritt im Ausländer- und Integrationsbeirat

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.04.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das gewählte Mitglied des Ausländer- und Integrationsbeirats Herr Alper Evyapan, für die Gruppe Europa ist aus beruflichen Gründen zum 20. Februar 2013 zurückgetreten.

Der mögliche Nachrücker wurde mehrfach angeschrieben. Da keine Reaktion erfolgte bleibt der Sitz unbesetzt. Einen weiteren Nachrücker für die Gruppe Europa / Nicht EU (Satzung §4 Zusammensetzung) gibt es nicht

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/23

Verantwortliche/r:
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:
231/034/2013

Vorbereitung eines Grundstückes an der Ludwig-Erhard-Str. im Röthelheimpark zum Verkauf

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.04.2013	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	25.04.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
61, PRP/PET

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mit Vertrag vom 11.12.12 hat die Stadt das ihr zustehende Wiederkaufsrecht an einer ca 1.150 m² großen Teilfläche eines Grundstückes im Röthelheimpark (Fl.Nr. 1945/536, Gemarkung Erlangen, siehe Anlage 1) ausgeübt. Das Grundstück war für eine Kindertageseinrichtung vorgesehen, wird für diesen Zweck aber nicht mehr benötigt und steht daher für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung. Nachdem aus planerischer Sicht auch auf die Herstellung der auf dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 1945/731 geplanten öffentlichen Stellplätze verzichtet werden kann, entsteht eine vermarktbare Fläche von ca. 2.200 m², die durch ihren Mischgebietscharakter baulich vielfältig nutzbar ist. Denkbar wäre beispielsweise Studentenwohnen oder eine kombinierte Nutzung aus Wohnen und Büros oder nichtstörendem Gewerbe.

Beabsichtigt ist eine nichtförmliche Ausschreibung (Exposé siehe Anlage 2). Hierdurch wird sowohl ein Verkauf zum Höchstgebot als auch die Priorisierung wünschenswerter Nutzungskonzepte ermöglicht. Eine Verpflichtung zum Verkauf entsteht nicht, Nachverhandlungen behält sich die Stadt ausdrücklich vor. Über den Verkauf des Grundstückes wird nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses ein Stadtratsbeschluss herbeigeführt.

Anlagen: Anlage 1 - Lageplan
Anlage 2 - Exposé

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 16.04.2013

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

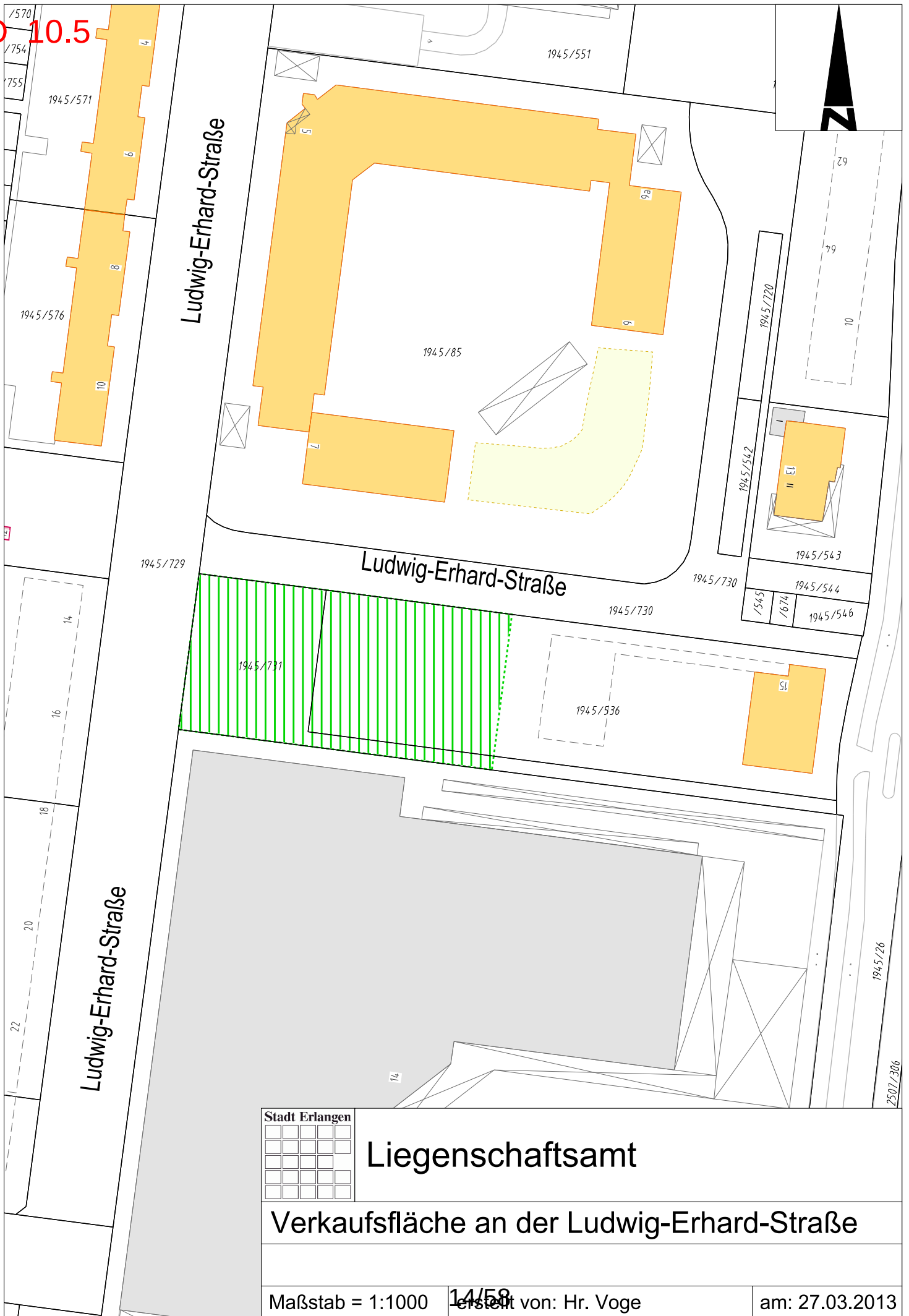
gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichtersteller/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Ö 10.5



Stadt Erlangen



Liegenschaftsamt

Verkaufsfläche an der Ludwig-Erhard-Straße

Maßstab = 1:1000

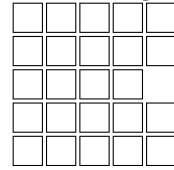
14/58

erstellt von: Hr. Voge

am: 27.03.2013

April 2013

Stadt Erlangen



EXPOSÉ

Baugrundstück an der Ludwig-Erhard-Straße im Röthelheimpark



Verkäufer: Stadt Erlangen
Liegenschaftsamt

Nägelsbachstraße 40, 91052 Erlangen

Ansprechpartnerin:

Martina Lachenmayr, Tel. 09131/86 25 34, Nägelsbachstraße 40, EG, Zi. 17

E-Mail: martina.lachenmayr@stadt.erlangen.de

Baugrundstück im Röthelheimpark Erlangen

Objektbeschreibung:

Das Grundstück liegt im Osten des Röthelheimparks und ist über die Ludwig-Erhard-Straße erschlossen.

Es besteht eine gute Verkehrsanbindung über die Kurt-Schumacher-Straße und über die Allee am Röthelheimpark. Die Bushaltestellen der Linien 293 und 294 sind fußläufig schnell erreichbar.



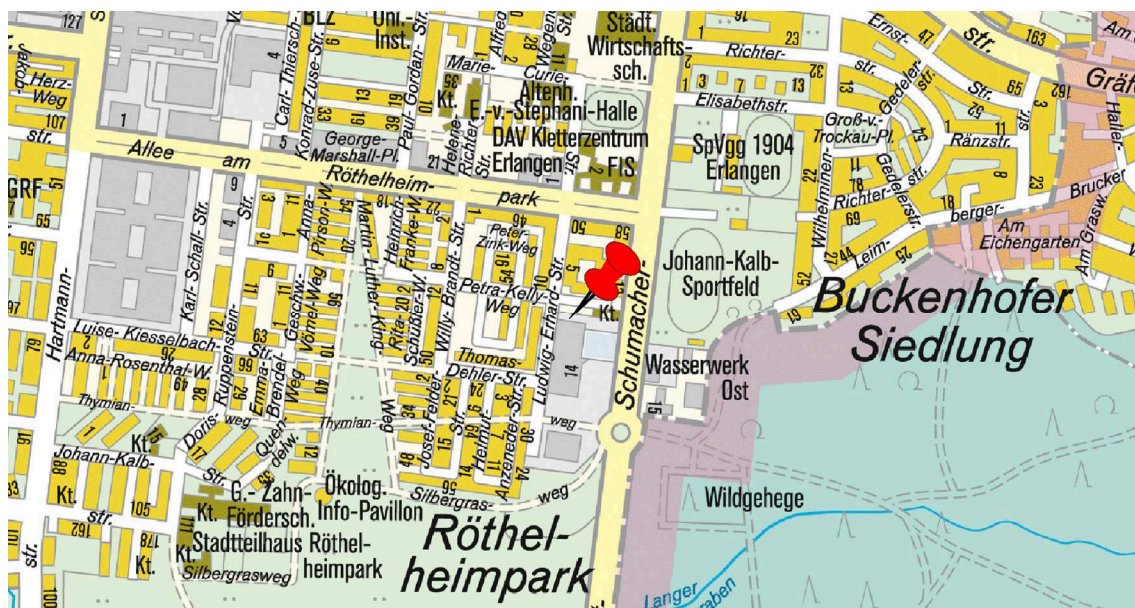
Grundstücksgröße: ca. 2.200 m²

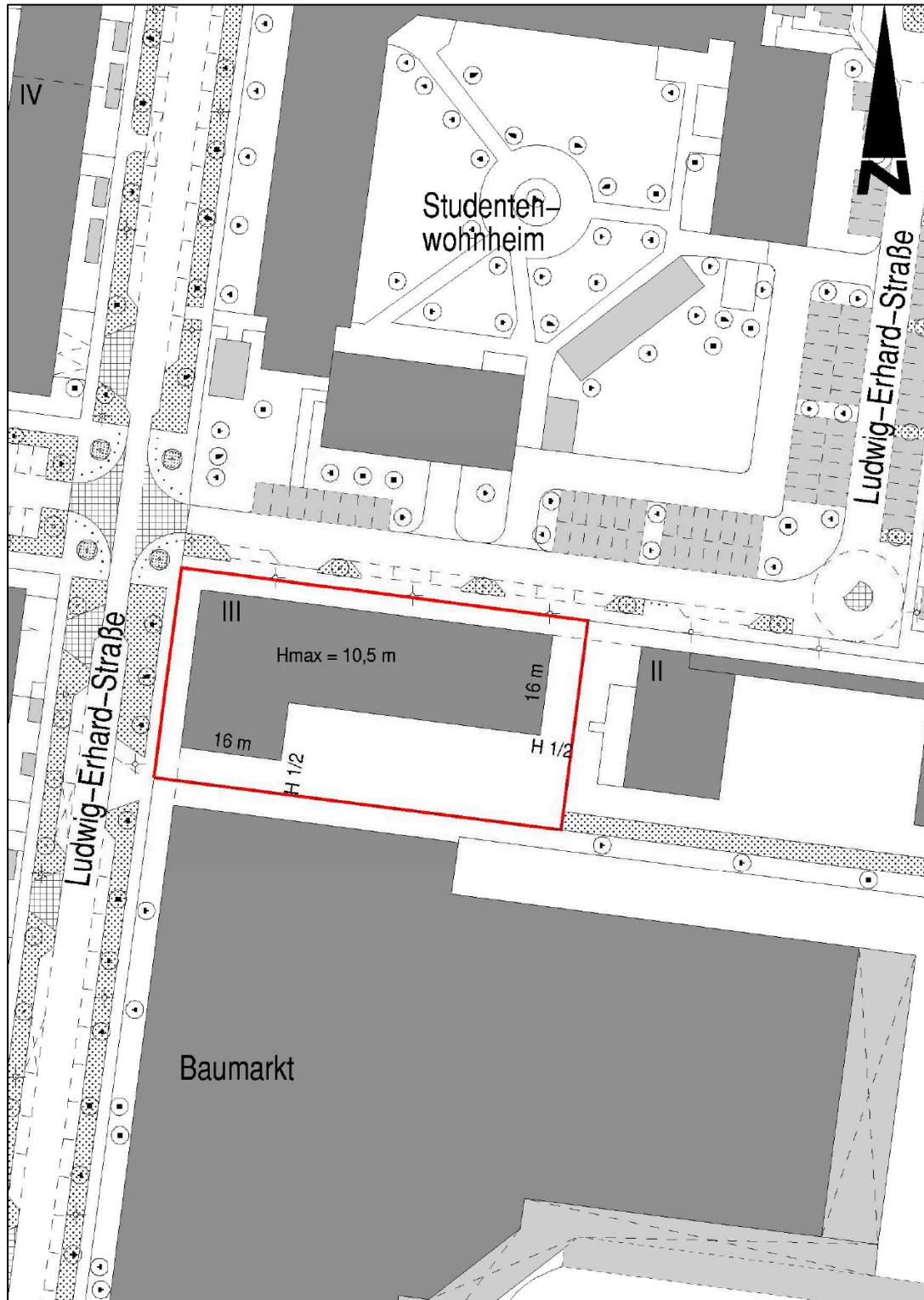
Nutzung: Mischgebietscharakter
Möglich sind neben Büronutzung und nichtstörendem Gewerbe auch Kombinationen mit Wohnnutzungen wie z. B. Studentenwohnen

Bebauung: 3 Vollgeschosse mit Flachdach (Höhe bis ca. 10,5 m)
Geschossfläche ca. 3.000 m²

Energieversorgung: Fernwärme (Anschluss- und Benutzungszwang)

Bodenbelastungen: Das Grundstück liegt in einem ehemaligen Militärgelände. Die Flächen wurden eingehend untersucht, eventuelle Verunreinigungen des Bodens wurden fachgerecht entsorgt.





Luftbild mit Visualisierung einer möglichen Bebauung



Visualisierung einer möglichen Bebauung:



Angebote sind unter Angabe von Quadratmeterpreis und Nutzungskonzept bis spätestens 28. Juni 2013 im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Ludwig-Erhard-Straße“ an folgende Adresse zu senden:

Stadt Erlangen
Liegenschaftsamt
Postfach 3160
91051 Erlangen

Hinweise:

Dies ist keine Ausschreibung im Sinne der VOB, wonach der Höchstbietende automatisch den Zuschlag erhält, sondern rechtlich eine öffentliche Aufforderung zur Angebotsabgabe. Die Stadt ist zu einem Verkauf weder verpflichtet, noch an das jeweilige Höchstgebot gebunden und behält sich Nachverhandlungen ausdrücklich vor. Dies gilt sowohl für das Kaufpreisangebot als auch für das geplante Nutzungskonzept.

Die Verkaufsentscheidung obliegt dem Stadtrat. Der Kaufvertrag kann erst nach Vorliegen des Stadtratsbeschlusses beurkundet werden.

Der Kaufpreis ist vor notarieller Beurkundung des Kaufvertrages zur Zahlung fällig. Die im Zusammenhang mit dem Verkauf entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt der Käufer, ebenso die Kosten der Vermessung der Vertragsfläche.

Die den Interessenten im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe entstehenden Aufwendungen und Kosten werden nicht ersetzt. Rechtsansprüche sind aus dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht ableitbar. Eine Pflicht zur Zahlung einer Provision entsteht im Verhältnis Stadt/Käufer nicht. Ebenso akzeptiert die Stadt Erlangen keine Provisionsforderung eines Dritten für dessen eventuelle Vermittlung des Objektes an einen Interessenten oder Käufer.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Exposés kann keine Haftung übernommen werden. Die bau- und planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit der angebotenen Nutzungskonzepte ist nicht Gegenstand der Angebotsauswahl des Stadtrates. Aus der Zuschlagserteilung können keine Rückschlüsse auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gezogen werden. Diese ist ggf. durch eine Bauvoranfrage zu klären.

Mit Abgabe eines Angebotes akzeptieren Sie die vorgenannten Bedingungen und erklären sich ausdrücklich damit einverstanden.

Bildnachweis:

Luftbilder:
Bildbearbeitung und Grafiken:

Nürnberg Luftbild
Stadt Erlangen, PRP/PET

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/30-4

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/077/2013

Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.04.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Für die Schöffenwahlperiode von 2014 bis 2018 sind vom Stadtrat Erlangen für den Schöffenwahlausschuss drei Vertrauenspersonen und eine Ersatzperson in geheimer Abstimmung für die Dauer von fünf Jahren zu wählen.

Erforderlich ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.

Die Vertrauenspersonen sind nach der Schöffenbekanntmachung bis spätestens 15.05.2013 zu wählen. Da sie dem Amtsgericht bis spätestens 28.05.2013 zu melden sind, muss die Wahl in der Stadtratssitzung am 25.04.2013 stattfinden. Eine andere Terminierung ist aus den vorgenannten Gründen nicht möglich.

Die Vertrauenspersonen werden aus dem Kreis der Einwohner von Erlangen gewählt.

Vorgeschlagen werden:

1. Robert Hüttner, Erlangen
2. Barbara Pfister, Erlangen
3. Rotraut Freifrau Stromer von Reichenbach-Baumbauer, Erlangen

und als Ersatzperson Gisela Baumgärtel, Erlangen

Die entsprechenden Stimmzettel für die Wahl werden in der Sitzung ausgegeben.

Anlagen:

Muster eines Stimmzettels (1 Stimmzettel für 4 Personen)
Niederschrift über die Wahl

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

STIMMZETTEL

**Wahl der Vertrauenspersonen
für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Erlangen
-Wahlperiode 2014 bis 2018-
in der Stadtratssitzung am Donnerstag, 25. April 2013**

Der Wahlvorschlag wird unverändert angenommen

☐

Robert Hüttner Heinrich-Franke-Weg 10, 91052 Erlangen	☐	Name, Vorname	☐
Barbara Pfister Bismarckstraße 17, 91054 Erlangen	☐	Name, Vorname	☐
Rotraut Freifrau Stromer von Reichenbach-Baumbauer Donaustraße 16, 91052 Erlangen	☒	Name, Vorname	☐
<u>Ersatzperson</u> Gisela Baumgärtel Schornbaumstraße 2, 91052 Erlangen	☐	Name, Vorname	☐

Hinweis

**Sie können den Wahlvorschlag unverändert annehmen
oder
durch Ankreuzen, oder Benennen einer anderen Person, wählen
(hierbei haben Sie vier Stimmen)**

Niederschrift
über die Wahl der Vertrauenspersonen
für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Erlangen
 - Geschäftsjahre 2014 - 2018

In der Sitzung des Stadtrates Erlangen am Donnerstag, den 25. April 2013 werden die Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Erlangen für die Wahlperiode von 2014 bis 2018 gewählt.

Anwesend sind der Vorsitzende, Herr Oberbürgermeister Dr. Balleis, sowie [REDACTED] Stadtratsmitglieder. Die Stadtratsmitglieder wurden rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung geladen. Aufgrund der Abfrage der Fraktionen wurde folgender Wahlvorschlag vorgelegt:

Herr Robert Hüttner	
Frau Barbara Pfister	
Frau Rotraut Freifrau Stromer von Reichenbach-Baumbauer	
<u>und als Ersatzperson</u>	
Frau Gisela Baumgärtel	

Erläuterungen zum Wahlablauf

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung im kleinen Sitzungssaal. Erforderlich ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates.

Wahlvorstand

Er besteht aus der Bürgermeisterin [REDACTED] und folgenden zwei berufenen Mitgliedern des Stadtrates:
 Stadtratsmitglied [REDACTED]
 Stadtratsmitglied [REDACTED]

Wahlgang

Der Vorsitzende stellt die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Stadträte und die Zahl der abgegebenen Stimmen fest. Die Zahl der Stimmzettel stimmt mit der Zahl der Wahlberechtigten überein. Der Vorsitzende liest den Inhalt jedes Stimmzettels vor.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes werden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:
 Stimmzettel Nr(n):



Die Auszählung der gültigen Stimmzettel hat folgendes Ergebnis:

siehe Blatt 2

Ergebnis	Stimmen
abgegebene Stimmzettel	
davon ungültig	
gültige Stimmzettel	
erforderliche Zweidrittel-Mehrheit	
von den gültigen Stimmzetteln entfallen auf	
Herr Hüttner	
Frau Pfister	
Frau Freifrau Stromer von Reichenbach-Baumbauer	
Frau Baumgärtel	

Der Wahlvorstand

Der Vorsitzende

Die Beisitzer

Amt 13 zur Aufnahme ins Sitzungsprotokoll.
Amt 30 zum Weiteren.

Der Schriftführer

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
III/WM003

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
III/054/2013

Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2012

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.04.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Vortrag zur Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2012 dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Dienststellenleiter der Polizeiinspektion Erlangen-Stadt, Herr Polizeidirektor Adolf Blöchl erläutert die Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2012.

Anlagen: -/-

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/112

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/087/2013

Änderung der Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Erlangen (DVLoB)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.04.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	25.04.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
PR

I. Antrag

Die Dienstvereinbarung über die Gewährung der leistungsorientierten Bezahlung (DVLoB) in der in Anlage 1 enthaltenen Fassung wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates, mit Wirkung ab 01.01.2013 geändert.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Durch die in der neuen Fassung der DVLoB aufgeführten Änderungen und Ergänzungen sollen die Leistungsanreize für die Beschäftigten der Stadtverwaltungen weiterhin attraktiv gestaltet sowie eine einheitliche Handhabung in den Fachbereichen gewährleistet werden. Die Änderungen der DVLoB sind in der Anlage 1 textlich fett gedruckt und unterstrichen dargestellt.

1.

Änderungen im Tarifbereich

In der ursprünglichen Fassung des § 6 Abs. 6 DVLoB (Regelung der vorgezogenen Stufenvorrückung) war die gleichzeitige Gewährung von Stufenaufstieg und Leistungsentgelt grundsätzlich ausgeschlossen. Nur in sehr eingeschränktem Umfang konnten Ausnahmen davon genehmigt werden.

Durch die neue Fassung des § 6 Abs. 6 DVLoB steht der Betrieblichen Kommission künftig ein größerer Handlungsspielraum für die gleichzeitige Gewährung von vorgezogener Stufenvorrückung sowie des Leistungsentgeltes zur Verfügung. Die Neuregelung ermöglicht es, flexibel einzelfallgerecht reagieren zu können. Damit kann das besondere Engagement der Leistungsträger mit höheren finanziellen Anreizen als bisher honoriert werden.

Im Hinblick auf die Festlegung einer Mindestbeschäftigungsdauer, der Stichtagsregelung für eine Ausschüttung bei Ausscheiden sowie der anteiligen Ausschüttung an Teilzeitkräfte wurde von den Fachbereichen bei der Ausschüttung von Leistungsentgelten bisher nicht einheitlich verfahren, da die DVLoB hierzu keine entsprechenden Regelungen enthielt.

Durch die Einführung der entsprechenden Regelungen soll den Dienststellen eine klare Empfehlung an die Hand gegeben werden, ohne jedoch begründete Ausnahmen gänzlich auszuschließen. Die Regelungen entsprechen weitestgehend den Empfehlungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes und werden bereits in dieser Form von einigen Dienststellen der Stadt Erlangen in der Praxis angewendet.

Die Änderungen im Tarifbereich wurden in der Sitzung der betrieblichen Kommission am 27.2.2013 abgestimmt.

Änderung im Beamtenbereich:

Die bisherige Fassung der DVLoB enthält die Gewährung einer Leistungsstufe für Beamtinnen und Beamten mit einer Vergabequote von 15 %. Diese Vergabequote wurde zunehmend weniger genutzt (2012: 33 Vergaben von 76 möglichen). Mit der Einführung des Neuen Dienstrechts verringern sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im Leistungslaufbahngesetz (LlbG) die Möglichkeiten einer Leistungsstufenvergabe noch weiter.

Um auch in Zukunft Leistungsanreize für eine größere Anzahl von Beamtinnen und Beamten zur Verfügung zu stellen, sollen die Gewährung von Leistungsstufen abgeschafft und im Gegenzug der Vergabeumfang der Leistungsprämien von bisher 15% auf 20 % erhöht sowie der Prämienhöchstbetrag bei den Gruppenvergaben auf das 1,5 fache des Anfangsgrundgehaltes heraufgesetzt werden.

Diese Neuregelung ermöglicht es, dass künftig mehr Gruppenvergaben genutzt sowie den einzelnen Beamtinnen und Beamten der Gruppe größere Prämienbeträge zuerkannt werden können.

Außerdem können künftig nicht nur Beamtinnen und Beamte mit herausragenden besonderen Leistungen, sondern auch mit dauerhaft herausragenden Leistungen Prämien gewährt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Die Änderungen der DVLoB sollen rückwirkend zum 1.1. 2013 umgesetzt werden.

3. Ressourcen

4. Das Gesamtausschüttungsvolumen für den Tarifbereich ändert sich durch die Änderungen nicht.

Das gesetzlich vorgegebene Budget nach dem LlbG für den Beamtenbereich in Höhe von 1 % der Grundgehaltssumme wird eingehalten.

Haushaltsmittel

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| ☐ | werden nicht benötigt |
| ☒ | sind vorhanden |
| ☐ | sind nicht vorhanden |

Anlagen: DV Lob

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.04.2013

Ergebnis/Beschluss:

Die Dienstvereinbarung über die Gewährung der leistungsorientierten Bezahlung (DVLoB) in der in Anlage 1 enthaltenen Fassung wird, vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates, mit Wirkung ab 01.01.2013 geändert.

mit 14 gegen 0 Stimmen

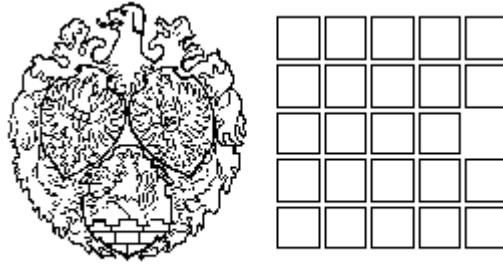
gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Ternes
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Stadt Erlangen

**Dienstvereinbarung
über die
Leistungsorientierte Bezahlung
bei der Stadt Erlangen
(DVLoB)**

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	3
I. ALLGEMEINE REGELUNGEN	3
§ 1 Zielsetzung	3
§ 2 Leitfaden	4
II. TARIFBEREICH	4
§ 3 Geltungsbereich	4
§ 4 Entscheidungsberechtigte	4
§ 5 Unzulässige Kriterien	4
1. Stufenvorrückung	5
§ 6 Grundsätzliches	5
2. Leistungsentgelt	6
§ 7 Finanzvolumen	6
§ 8 Formen des Leistungsentgelts	6
§ 9 Form der Leistungsbemessung und Maßstab	7
§ 10 Verteilungsgrundsätze	8
3. Verfahren	8
§ 11 Betriebliche Kommission	8
§ 12 Controlling, Auszahlung und Dokumentation	8
§ 13 Transparenzgebot, Veröffentlichung	9
III. BEAMTENBEREICH	9
§ 14 Geltungsbereich nach beamtenrechtlichen Vorschriften	9
1. Leistungsstufe (aufgehoben)	9
2. Leistungsprämien	10
§ 17 Grundsätzliches	10
§ 18 Prämienquote	10
§ 19 Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien	10
§ 20 Leistungsfeststellung	11
§ 21 Vergabeumfang	11
§ 22 Gruppenprämien	11
§ 23 Finanzierung	12
§ 24 Sonderregelung bei Bezug von Übergangsgebührrnissen gem. § 11 SVG	12
§ 25 Entscheidungsberechtigte	12
3. Verfahren	13
§ 26 Controlling, Auszahlung und Dokumentation	13
§ 27 Transparenzgebot, Veröffentlichung	13
IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN	13
§ 28 Schlussbestimmungen	13

Die Stadtverwaltung Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister, und
der Personalrat bei der Stadt Erlangen,
vertreten durch den Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats,
schließen gemäß Art. 73 Abs. 1 BayPVG i.V.m. § 18 Abs. 6 TVöD
folgende Dienstvereinbarung:

Präambel

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist, das Dienstleistungsniveau bei der Stadt Erlangen zu erhalten und im Sinne des Zielsystems Verwaltungsmodernisierung kontinuierlich auszubauen und zu verbessern. Die leistungsgerechte Bezahlung soll Anreiz für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sein, sich zielorientiert mit ihren Fähigkeiten und Kenntnissen einzubringen, um den Anforderungen des komplexen Zielsystems Rechnung zu tragen.

Im gegenseitigen Geben und Nehmen soll der leistungsbezogene Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger, für das Dienstleistungsunternehmen Stadt Erlangen sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestärkt werden. Gerade im Spannungsfeld von konkurrierenden Zielen und bei der Umsetzung von temporären Schwerpunktzielen bedarf es des besonderen Engagements und der besonderen Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Rahmen einer kontinuierlichen Personalentwicklung in Verbindung mit leistungsbezogenen Elementen sollen vor allem Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden. Außerdem sollen Teamgeist und die Zusammenarbeit gefördert werden, um dauerhaft ein gutes Betriebsklima zu erhalten.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Zielsetzung

- (1) Mit dieser Dienstvereinbarung werden die Regelungen
 1. des § 17 TVöD (Stufenaufstieg) und
 2. des § 18 TVöD (Leistungsentgelt)in die Praxis umgesetzt.
- (2) Für den Beamtenbereich werden
die Regelungen für die Gewährung von Leistungsprämien für herausragende besondere Leistungen gem. Art. 67 Bayer. Besoldungsgesetz (BayBesG) und für dauerhaft herausragende Leistungen
integriert.
- (3) Objektivität, Transparenz, Verteilgerechtigkeit und die Einhaltung des Diskriminierungsverbotes sind wesentliche Grundlagen zur Sicherung des Betriebsfriedens.

§ 2 Leitfaden

Der als Anlage beigefügte Leitfaden ist Gegenstand dieser Dienstvereinbarung (DVLöB).

II. Tarifbereich

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Die §§ 17 und 18 TVöD sowie die DVLoB sind auf die Beschäftigten anzuwenden, die unter den Geltungsbereich des TVöD, des Bühnentarifvertrags (BTV) oder des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) fallen.
- (2) Leistungsentgelte können auch an Gruppen von Beschäftigten gewährt werden. Bei Vereinbarungen mit nach Statusgruppen gemischten Teams (Tarifbeschäftigte und Beamtinnen/Beamte) gelten, abhängig von der Statusgruppe der einzelnen Mitarbeiterin/des einzelnen Mitarbeiters, die jeweiligen Regelungen der DVLoB.

§ 4 Entscheidungsberechtigte

- (1) Entscheidungsberechtigt sind grundsätzlich die Amts- und Schulleitungen sowie die zweiten Werkleitungen; bei Vergaben an Amtsleitungen, zweite Werkleitungen oder Schulleitungen die zuständige Referentin/der zuständige Referent bzw. die erste Werkleitung. Bei Vergaben an die Geschäftszimmerkräfte der Referate die zuständige Referentin/der zuständige Referent.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist die/der direkte Vorgesetzte. Der Vorschlag wird unter Einhaltung des Dienstweges an die Entscheidungsberechtigten nach Abs. 1 weitergeleitet. Dadurch soll zum einen eine objektive und leistungsgerechte Vergabe sichergestellt, zum anderen durch die Bündelung und Entscheidungsfindung auf Amtsebene ein einheitliches Leistungsniveau im Amt gewahrt werden.

§ 5 Unzulässige Kriterien

- (1) Die Bewertung der Arbeitsleistung muss an messbaren, objektiven und transparenten Kriterien festgemacht werden. Subjektive Bewertungen und Vorurteile gegenüber bestimmten Beschäftigtengruppen dürfen nicht in die Bewertung einfließen. Insbesondere die Leistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - mit Schwerbehinderung,
 - in niedrigen Entgeltgruppen,
 - mit familiären Verpflichtungen bzw. in Teilzeit,
 - in den Mutterschutzfristen und in der Elternzeit,
 - mit Leistungsminderung oder
 - in Wiedereingliederungsmaßnahmensind in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die Leistungen sind nach den subjektiven Möglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu bewerten.
- (3) Unzulässige Kriterien sind
 - die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Benachteiligungen,
 - Überstunden, für die ein Anspruch gemäß § 7 Abs. 7 TVöD besteht,
 - Vertretungssituationen, in denen ein Anspruch auf Vertretungszulage gemäß § 14 TVöD besteht,
 - die Höhe der wöchentlich vereinbarten Arbeitszeit oder

- nicht beeinflussbare Faktoren, z.B. Krankheitszeiten, Sonderurlaub wegen Betreuung eines Kindes.

Vorgegebene Ziele müssen für jede Mitarbeiterin/jeden Mitarbeiter objektiv und subjektiv erreichbar sein. Durch das Leistungsentgelt dürfen keine tariflichen Ansprüche abgegolten werden.

1. Stufenvorrückung

§ 6 Grundsätzliches

- (1) Die vorgezogene Stufenaufsrückung gemäß § 17 TVöD kann auf Basis einer Leistungsbewertung, in der eine außergewöhnliche über dem Durchschnitt liegende Leistung anerkannt wird, oder bei Erfüllung einer Zielvereinbarung gewährt werden, aus der hervorgeht, dass herausragende überdurchschnittliche Leistungen erbracht wurden. Die Zielvereinbarung darf sich dabei nicht auf ein isoliertes Einzelprojekt beziehen, sondern muss das gesamte Aufgabenspektrum berücksichtigen.
- (2) Der vorgezogene Stufenaufstieg kann grundsätzlich frühestens nach der Hälfte der gemäß § 16 Abs. 3 TVöD festgelegten Zeit erfolgen.
- (3) Die Gewährung erfolgt an höchstens 5 % der im Tarifbereich Beschäftigten je Referat, bezogen auf einen Zeitraum von vier Jahren. Diese Vergabe erfolgt durch die Referatsleitung. Die Betriebliche Kommission kann pro Jahr bis zu fünf tarifbeschäftigten eine vorgezogene Stufenvorrückung außerhalb dieser Quotierung gewähren. Diese Vergabe erfolgt auf Antrag der Referatsleitung.
- (4) Verkürzte Stufenaufstiege können nur im Einvernehmen mit der Betrieblichen Kommission vergeben werden. Es bedarf hierzu einer gesonderten, nachvollziehbaren Begründung der Werk-, Amts- bzw. Schulleitung, aus der die herausragende überdurchschnittliche Leistung hervorgeht.
- (5) Die Finanzierung erfolgt gemäß Nr. 3.1.6 der Budgetierungsregeln aus den Amtsbudgets.
- (6) Eine gleichzeitige Gewährung von Stufenaufstieg und Leistungsentgelt ist grundsätzlich ausgeschlossen. Erst bei Erreichen des Regelaufstiegsdatums gemäß § 16 Abs. 3 TVöD kann wieder eine Leistungsprämie gewährt werden. **Bei Vorliegen eines gesonderten schriftlichen Antrages der Referats-/Werk-/Amtsleitung entscheidet die Betriebliche Kommission, ob und in welchem Zeitraum eine Ausnahme von Satz 2 gewährt wird.**

2. Leistungsentgelt

§ 7 Finanzvolumen

- (1) Nach § 18 TVöD wird das Leistungsentgelt als eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt gewährt.
- (2) Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen bestimmt sich nach § 18 Abs. 3 TVöD. Als Berechnungsgrundlage dienen die angefallenen ständigen Monatsentgelte des Vorjahres der unter § 3 Abs. 1 DVLoB fallenden Beschäftigten.
- (3) Der auf die Ämter, Schulen und Eigenbetriebe (Fachbereiche) entfallende Leistungsentgeltanteil wird durch das Personal- und Organisationsamt bis spätestens zum Ende des ersten Quartals den Fachbereichen als Vergabegrundlage mitgeteilt.
- (4) Berechnungsbasis für die in die Budgets der Fachbereiche zu übertragende Leistungsentgeltsumme ist das nach Abs. 2 errechnete Gesamtvolumen geteilt durch die Summe der vertraglichen Jahresarbeitsstunden aller Tarifbeschäftigten (§ 3 Abs. 1 DVLoB) des Vorjahres multipliziert mit den vertraglichen Jahresarbeitsstunden der Tarifbeschäftigten des Vorjahres des jeweiligen Fachbereichs. Wurde eine Organisationseinheit seit der letzten turnusgemäßen Ausschüttung wesentlich umgebildet, so errechnet sich deren Leistungsentgeltanteil nach den vertraglichen Jahresarbeitsstunden des Vorjahres der dort unmittelbar nach der Umbildung beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Gleiches gilt bei der Neuschaffung eines Fachbereichs.
- (5) Tarifbeschäftigte in Projektgruppen, die durch Organisationsverfügung außerhalb der Linie bestehen, werden den fachlich zuständigen Dienststellen zugeordnet.
- (6) Die Budgetsumme für das Leistungsentgelt ist von den Fachbereichen jährlich zu 100% auszuzahlen. Unterbleibt dies vollständig oder teilweise, kann die Betriebliche Kommission nach einstimmigem Beschluss die Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr oder die pauschale Auszahlung an alle Tarifbeschäftigten des Fachbereichs veranlassen.
- (7) Wechseln Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter während des Kalenderjahrs die Beschäftigungsdienststelle so gilt folgende Vergaberegeln:
 - a) bei Wechsel bis zum 30.06. ist die aufnehmende Dienststelle für die Leistungsfeststellung und die eventuell daraus resultierende Prämienvergütung zuständig;
 - b) beim Wechsel ab dem 01.07. ist die abgebende Dienststelle für die Leistungsfeststellung und die eventuell daraus resultierende Prämienvergütung zuständig.

Bei Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterwechsel erfolgt keine Budgetanpassung.

- (8) Scheiden Beschäftigte vor dem 01.10. eines Jahres aus dem Dienst aus, wird in der Regel kein Leistungsentgelt gewährt. Gleiches gilt bei einem Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber.**

§ 8 Formen des Leistungsentgelts

- (1) Das Leistungsentgelt kann in Form einer Leistungsprämie, einer Erfolgsprämie oder Leistungszulage gewährt werden; das Verbinden von verschiedenen Formen des Leistungsentgelts ist im Rahmen der in § 10 Abs. 4 DVLoB festgelegten Höchstgrenze zulässig.
- (2) Die Leistungsprämie ist in der Regel eine einmalige Zahlung, die im Allgemeinen auf der Grundlage einer Zielvereinbarung erfolgt; sie kann auch in zeitlicher Abfolge gezahlt werden.

- (3) In Eigenbetrieben können in Abhängigkeit von einem bestimmten wirtschaftlichen Erfolg neben der gemäß § 7 Abs. 3 DVLoB ermittelten Leistungsentgeltsumme Erfolgsprämien gewährt werden. Der für den Eigenbetrieb zuständige Fachausschuss entscheidet über die

- grundsätzliche Gewährung von Erfolgsprämien,
- Verteilungsgrundlagen und -regelungen, die von den Eigenbetrieben im Einvernehmen mit der Betrieblichen Kommission zu erarbeiten sind,
- wirtschaftlichen Unternehmensziele vor Beginn des Wirtschaftsjahres und
- die Gesamtsumme der auszuschüttenden Erfolgsprämien.

Der wirtschaftliche Erfolg wird auf der Gesamtebene des Betriebes festgestellt. Dem Fachausschuss und dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss ist zum Ende des Jahres über die Zielerreichung zu berichten; die Prämienempfängerinnen/Prämienempfänger sowie die jeweilige Höhe der Erfolgsprämie sind vorzuschlagen.

Die Finanzierung erfolgt durch den Eigenbetrieb.

Erfolgsprämien sind nur zulässig, wenn der wirtschaftliche Erfolg unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erheblich über den herausgehobenen Anforderungen nach § 10 DVLoB liegt und nachgewiesen wird.

- (4) Die Leistungszulage ist eine zeitlich befristete, widerrufliche, in der Regel monatlich wiederkehrende Zahlung. Leistungszulagen sollen nur ausnahmsweise gewährt werden. Die Gewährung einer Leistungszulage kann nur mit Zustimmung der Betrieblichen Kommission erfolgen.

§ 9 Form der Leistungsbemessung und Maßstab

- (1) Die Leistungsbewertung und die Zielvereinbarungen bilden die Basis für die Gewährung von Leistungs- und Erfolgsprämien. Sie sind schriftlich auf einem einheitlichen Formblatt zu begründen.
- (2) Die **Leistungsbewertung** ist alljährlich nach § 10 Abs. 2 oder § 10 Abs. 3 DVLoB im Benehmen mit der Amtsleitung, Schulleitung, zweiten Werkleitung – soweit in größeren Dienststellen diese Zuständigkeit nicht delegiert wird - zu erstellen und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter in einem persönlichen Gespräch durch den unmittelbaren Vorgesetzten zu erörtern. Dabei ist vor allem auf persönliche Stärken und Schwächen einzugehen und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter sind Ansätze zur Leistungssteigerung aufzuzeigen, um die individuelle Entwicklung zu fördern und zu unterstützen. Ein Zwischen-Feedback kann im Rahmen des jährlichen Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergesprächs, z.B. in den Monaten Juni bis August, gegeben werden.

Können Einwendungen gegen die Leistungsbewertung bei dem Gespräch nach Satz 1 nicht einvernehmlich bereinigt werden, entscheidet der/die nächsthöhere Vorgesetzte unter Berücksichtigung von bestehenden Delegationsregelungen nach der DVLoB. Kommt keine Einigung zustande ist die Betriebliche Kommission zu beteiligen.

- (3) Bei der **Zielvereinbarung** handelt es sich um eine schriftliche Willenserklärung, in der möglichst zu Beginn des Prämienjahres vorab ein konkretes Leistungsziel definiert und der Prämienbetrag bei Erreichung festgelegt wird.

Die Zielvereinbarung ist gemeinsam von der/vom unmittelbaren Vorgesetzten mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter zu erstellen. Kann keine Einigung erzielt werden, ist je nach Unterstellungsverhältnis in Verbindung mit den fachbereichsspezifischen Delegationsregelungen nach der DVLoB eine Einigung zusammen mit der/dem nächsthöheren Vorgesetzten herbeizuführen. Bei weiteren Differenzen ist die Betriebliche Kommission zu beteiligen.

Während der Laufzeit der Zielvereinbarung kann das jährliche Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergespräch als Zwischenfeedback zum aktuellen Leistungsstand genutzt werden. Zum Ende der vereinbarten Laufzeit hat die/der vorschlagsberechtigte Vorgesetzte mit

der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter ein Gespräch über die erzielten Leistungen zu führen. Das Gesprächsergebnis ist zu protokollieren.

Kann bei dem Gespräch keine Einigung über den Zielerreichungsgrad oder über die Höhe der in Aussicht gestellten Leistungsprämie herbeigeführt werden, entscheidet die Amtsleitung, Schulleitung, zweite Werkleitung oder die/der nächsthöhere Vorgesetzte.

§ 10 Verteilungsgrundsätze

- (1) Das Leistungsentgelt gründet auf dem Leistungsprinzip.
- (2) Wird die Leistung vom Fachbereich zu Beginn des Jahres auf Basis einer Leistungsbewertung gemäß dem Muster „A“ des Leitfadens bewertet, können bei guten Leistungen maximal 50% der Beschäftigten bereits zu Beginn des Jahres eine Zusicherung über die Gewährung einer Leistungsprämie erhalten. Die Zusicherung erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Leistungsniveau während des Jahres gehalten wird.

Den Beschäftigten, die nicht unter Satz 1 fallen, kann im Rahmen einer Zielvereinbarung, in der die Leistungsziele gemeinsam definiert werden, bei Erreichen derselben eine Leistungsprämie in Aussicht gestellt werden.
- (3) Verwenden Fachbereiche das Leistungsbewertungsmuster „B“ des Leitfadens, so hat die Bewertung zu einem einheitlichen Stichtag für alle Beschäftigten zu erfolgen. Die Prämienhöhe kann vom Fachbereich nach der erreichten Punktzahl gestaffelt werden. Ebenso können Prämien beim Unterschreiten einer bestimmten Punktzahl ausgeschlossen werden.
- (4) Bei der Bemessung der Höhe des Leistungsentgelts ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten; d.h. der Aufwand/das Bestreben zur Zielerreichung und der Zielerreichungsgrad müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Leistungsentgelt stehen. Die Höhe des jährlichen Leistungsentgelts, das an eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter gewährt werden kann, darf den Betrag der Stufe 1, Entgeltgruppe 14 TVöD nicht überschreiten.
- (5) Voraussetzung für die Gewährung eines Leistungsentgelts ist eine bestimmbare Leistung. Ein Leistungsentgelt soll deshalb nur dann ausgeschüttet werden, wenn die/der Beschäftigte mindestens sechs Monate im Bewertungszeitraum bewertbar gearbeitet hat.**
- (6) Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Auszahlung der Leistungsentgelte grundsätzlich anteilig entsprechend § 24. Abs. 2 TVöD (VKA). Bei einem Wechsel zwischen Teil- und Vollzeit bzw. bei einer Änderung der individuellen Regelarbeitszeit während des Bewertungszeitraumes ist ein Durchschnittswert zu ermitteln.**

3. Verfahren

§ 11 Betriebliche Kommission

- (1) Die Kommission setzt sich aus jeweils drei Mitgliedern der Personalvertretung und des Personal- und Organisationsamtes zusammen.
- (2) Die Kommission tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Sie übernimmt die in § 18 Abs. 7 TVöD beschriebenen Funktionen.
- (3) Entscheidungen des Arbeitgebers im Sinne des § 18 Abs. 7 Satz 3 TVöD trifft die zuständige Referentin/der zuständige Referent für Zentrale Verwaltung.

- (4) Das Personal- und Organisationsamt informiert den Personalrat über die Durchführung der Dienstvereinbarung. Näheres zum Verfahren regelt eine Geschäftsordnung für die Kommission gemäß §§ 17 und 18 TVöD.
- (5) Beschwerden sind in schriftlicher Form an die Betriebliche Kommission zu richten.

§ 12 Controlling, Auszahlung und Dokumentation

- (1) Die Ergebnissammellisten über die Leistungsentgeltgewährung/-nichtgewährung sind samt Anlagen (Zielvereinbarung bzw. Beurteilungsbogen) von der Amtsleitung dem Personal- und Organisationsamt bis spätestens 15. November des jeweiligen Kalenderjahres sowohl im Dateiformat als auch von der Referats- bzw. Amtsleitung unterzeichnet im Papierformat zuzuleiten. Dem Personal- und Organisationsamt obliegt ein formelles Prüfungsrecht und die Verpflichtung die Ergebnisse zu erfassen.
- (2) Die Leistungsentgelte werden grundsätzlich mit der nächsten Monatsabrechnung nach Bearbeitung durch das Personal- und Organisationsamt ausbezahlt, spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung.
- (3) Die Referats- bzw. Amtsleitungen informieren die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter schriftlich über die Leistungsentgeltgewährung/-nichtgewährung. Als Grundlage wird vom Personal- und Organisationsamt ein Musterschreiben und die vorstrukturierte Ergebnissammelliste für die Fertigung eines Serienbriefes zur Verfügung gestellt.
- (4) Eine Kopie des individuellen Informationsschreibens der Amtsleitung wird zu Dokumentationszwecken zur dauerhaften Aufbewahrung an die Betriebliche Kommission gegeben. Alle weiteren Unterlagen (Zielvereinbarung bzw. Beurteilungsbogen) werden als Arbeitsgrundlage für die Betriebliche Kommission in Sachakten gesammelt und nach Ablauf von zwei Kalenderjahren vernichtet.

§ 13 Transparenzgebot, Veröffentlichung

- (1) Um die Verteilgerechtigkeit, die Objektivität und die Transparenz sicherzustellen, berichten die Amtsleitungen, Schulleitungen und zweiten Werkleitungen einmal jährlich ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in geeigneter Form, z.B. in einer Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterbesprechung, über die für das Kalenderjahr gewährten Leistungsstufen und -entgelte und die zu Grunde liegenden Gewährungsgründe.
- (2) Das Personal- und Organisationsamt veröffentlicht im Februar/März des Folgejahres eine nach Ämtern gegliederte Übersicht, aus der die Anzahl und Höhe der gewährten Leistungsentgelte hervorgeht.

III. Beamtenbereich

§ 14 Geltungsbereich nach beamtenrechtlichen Vorschriften

- (1) Alle Beamtinnen/Beamten der Besoldungsordnung A können grundsätzlich Leistungsprämien nach Art. 67 BayBesG erhalten. Leistungsprämien können auch an Gruppen von **Beamtinnen/Beamten** gewährt werden.
- (2) Nicht berücksichtigt werden kommunale Wahlbeamte ohne Bezüge, beurlaubte Beamtinnen/Beamte, Beamtinnen/Beamte in Elternzeit **ohne Bezüge**, Referendare/Referendarinnen und Anwärtnerinnen/Anwärter.

1. Leistungsstufe

(aufgehoben; Leistungsstufen werden derzeit nicht vergeben)

2. Leistungsprämien

§ 17 Grundsätzliches

- (1) Leistungsprämien können zur Anerkennung herausragender besonderer Leistungen **oder bei Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen** gewährt werden.
- (2) Leistungsprämien haben einen Ausnahmecharakter.

§ 18 Prämienquote

- (1) Die Gesamtzahl von Leistungsprämien darf im Kalenderjahr **20 %** der am 1. Januar vorhandenen Beamtinnen/Beamten nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Quote werden alle Beamtinnen/Beamten der Besoldungsordnung A erfasst.
- (2) Nicht berücksichtigt werden kommunale Wahlbeamte ohne Bezüge, Beurlaubte, Beamtinnen/Beamte in Elternzeit ohne Bezüge, Referendarinnen/Referendare sowie Anwärterinnen/Anwärter.
- (3) Das Personal- und Organisationsamt teilt den Referaten die Referatsquote und die für die Ämter, Schulen, Eigenbetriebe ermittelten Quoten mit. Abhängig von der Anzahl der Beamtinnen/Beamten kann auch eine Quotierung auf Referatsebene erfolgen.
- (4) Die wie oben festgesetzte Gesamtzahl der Vergabemöglichkeiten darf dadurch nicht überschritten werden.
- (5) Sollten Dienststellen ihre Vergabemöglichkeiten ausgeschöpft haben und von den Beamtinnen/Beamten weitere honorierungsfähige Leistungen nach dieser Regelung erbracht worden sein, so kann der Oberbürgermeister im begründeten Einzelfall die Vergabe aus den referatsübergreifenden Prämienquoten zur Verfügung stellen.
- (6) Die Quoten gelten für das gesamte Kalenderjahr; nicht genutzte Quoten werden nicht in das folgende Kalenderjahr übertragen.

§ 19 Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien

- (1) **Leistungsprämien können bei Vorliegen von dauerhaft herausragenden Leistungen vergeben werden.**
- (2) Leistungsprämien dürfen gewährt werden, wenn ein vereinbartes und konkret definiertes Ziel erreicht wird und es sich nachweisbar um eine herausragende **besondere** Leistung handelt.
- (3) Grundlage ist eine schriftliche Zielvereinbarung, die auch im Rahmen des jährlich zu führenden Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergespräches abgeschlossen werden kann.
- (4) Für **herausragende** besondere Leistungen bzw. Arbeitserfolge, die in Situationen erzielt wurden, die nicht vorhersehbar waren und für die somit auch keine Zielvereinbarung geschlossen werden konnte, können "Spontanprämien" vergeben werden. **Eine Leistungsprämie kann nicht auf Grund eines Sachverhaltes gewährt werden, dem bereits die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung oder eine Vollstreckungsvergütung zu Grunde liegt (war vorher gesonderter Absatz 7).**
- (5) Eine herausragende besondere Leistung (qualitativ und quantitativ) liegt nicht schon durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben und deren sachgerechter Erledigung mit über-

durchschnittlicher Belastung vor, sondern erst dann, wenn diese Belastung mit einer herausragenden besonderen Leistung verbunden ist.

- (6) Denkbare Vergabemöglichkeiten, wenn dabei honorierungsfähige Leistungen nach Abs. 4 erbracht werden:
- Aufgabenverdichtung durch vorübergehende Übernahme von Aufgaben, z. B. Planstelle nicht besetzt, vertretungsweise Übernahme von Aufgaben;
 - überdurchschnittlich hohe Fallzahlen, die mit einer erheblichen Mehrbelastung verbunden sind, zum Abbau von Arbeitsspitzen;
 - einmalige Aktionen ohne Entlastung von den laufenden Aufgaben, z. B. Einführung einer Software, erhebliche gesetzliche oder sonstige Änderungen;
 - Mitarbeit in Projekten, Qualitätszirkeln, usw.;
 - Einsparung von Kosten, sofern nicht als Verbesserungsvorschlag abgegolten;
 - Unterbieten anderer Leistungsanbieter;
 - Erreichen von Verhaltens-, Image- oder Qualitätszielen. Aus der Begründung der Leistungsfeststellung müssen die Indikatoren ersichtlich sein.
- (7) Die herausragende besondere Leistung darf nicht zu Lasten der Erfüllung von Pflichtaufgaben gehen. Auch die Fehlerhäufigkeit muss sich in einem tolerierbaren Rahmen bewegen. Die Leistung darf sich auch nicht nachteilig auf die Bürgerinnen-/Bürger- und Mitarbeiterinnen-/ Mitarbeiterorientierung auswirken (Verhalten).

§ 20 Leistungsfeststellung

- (1) Um eine zeitnahe Honorierung sicherzustellen, ist die **herausragende besondere** Leistung auf Grund der Zielvereinbarung und der dort genannten Zeitschiene oder nach Ablauf eines Quartals oder Halbjahres zu überprüfen.
- (2) Wird eine honorierungsfähige Leistung von mehreren Beamtinnen/Beamten erbracht, so kann jeder/jedem eine Leistungsprämie gewährt werden, wenn ihre/seine Leistung festgestellt wird.

§ 21 Vergabeumfang

- (1) Die Leistungsprämie wird als Einmalbetrag höchstens in Höhe des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe gewährt, der die Beamtin/der Beamte im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie angehört.
- (2) Mehrere Leistungsprämien können einer Beamtin/einem Beamten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten insgesamt nur bis zur Höhe nach Absatz 1 gewährt werden.
- (3) Die Höhe ist entsprechend der Bewertung der Leistung zu bemessen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.
- (4) Auch wenn der in Absatz 1 genannte Höchstbetrag nicht ausgeschöpft wird, ist die Leistungsprämie als eine Vergabe zu werten.

§ 22 Gruppenprämien

- (1) Wird einer Gruppe die Leistungsprämie **bis zur 1,5 fachen** Höhe eines Anfangsgrundgehalts gewährt, ist sie als eine Vergabe bei der Gesamtquote zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die höchste Besoldungsgruppe der an der Leistung wesentlich beteiligten Beamtinnen/Beamten. Übersteigen die Leistungsprämien zusammen **das 1,5 fache des Anfangsgrundgehaltes**, so ist jede Leistungsprämie als eine Vergabe zu berücksichtigen.

- (2) Die Vergabe von Leistungsprämien für referatsinterne dienststellenübergreifende Aufträge ist beim Vergabeumfang der Dienststellen abzuziehen.
- (3) Für die Vergabe von Leistungsprämien für referatsübergreifende Aufträge werden 10% von der gesamtstädtischen Vergabequote bereitgestellt. Die anteiligen Beträge werden zentral finanziert; die Einzel-Vergabequoten werden anteilig nach unten korrigiert.

§ 23 Finanzierung

- (1) Die Finanzmittel müssen aus dem Dienststellenbudget finanziert werden.
- (2) Einsparungen dürfen nicht zu einer Verschlechterung der Dienstleistung führen. Die Einsparungen bei den Sachkosten dürfen nicht zu Einschränkungen bei den technischen Standards, beim Arbeitsschutz oder bei der Arbeitssicherheit führen.
- (3) Sollte ein Amt Leistungsprämien nicht erwirtschaften können, ist ein referatsinterner Finanzausgleich möglich. Die Entscheidung trifft der zuständige Referent/die zuständige Referentin bzw. die erste Werkleitung.

§ 24 Sonderregelung bei Bezug von Übergangsgebührrnissen gemäß § 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

- (1) Ehemaligen Soldaten, deren Übergangsgebührrnisse um den Leistungsprämienbetrag gekürzt werden würden, kann als Leistungsanerkennung Dienstbefreiung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe f der Urlaubsverordnung (UrlV) gewährt werden.
- (2) Die Dauer der Dienstbefreiung kann zwischen ½ und 3 Tagen betragen – eine Abstufung in ½-Tagesschritten ist möglich und ist leistungsorientiert vorzunehmen.
- (3) Die Dienstbefreiung ist grundsätzlich in zeitlichem Zusammenhang mit dem Bewilligungszeitpunkt in Anspruch zu nehmen. Sie ist bis spätestens zum 30.04. des Folgejahres des Jahres einzubringen, in dem die Leistungsanerkennung erfolgt ist.

§ 25 Entscheidungsberechtigte

- (1) Entscheidungsberechtigt sind grundsätzlich die Amtsleitungen, Schulleitungen und die zweiten Werkleitungen.
- (2) Vorschlagsberechtigt ist der/die direkte Vorgesetzte. Der Vorschlag wird unter Einhaltung des Dienstweges an die Amtsleitung, Schulleitung, zweite Werkleitung weitergeleitet.
- (3) Sollen Beamtinnen/Beamte aus Führungsebenen eine Leistungsprämie erhalten, entscheiden die nächsthöheren Vorgesetzten. Bei Projektgruppen, Arbeitsgruppen, Teams oder sonstigen abgrenzbaren Einheiten mit einem förmlichen Auftrag zu referatsübergreifenden Zielen entscheidet der Oberbürgermeister.
- (4) Bei referatsinternen ämterübergreifenden Zielen entscheidet die/der zuständige Fachreferentin/Fachreferent.
- (5) Ziel ist es, zum einen eine objektive und leistungsgerechte Vergabe sicherzustellen, zum anderen soll durch Bündelung und Entscheidungsfindung auf Amtsebene ein einheitliches Leistungsniveau im Amt gewahrt werden.

3. Verfahren

§ 26 Controlling, Auszahlung und Dokumentation

- (1) Die Ergebnisfeststellungsformulare über die Erfüllung/Teil- oder Nichterfüllung werden samt Anlagen (Zielvereinbarung bzw. Beurteilungsbogen) durch die Amtsleitung dem Personal- und Organisationsamt bis spätestens 30. November des jeweiligen Kalenderjahres zugeleitet. Dem Personal- und Organisationsamt obliegt ein formelles Prüfungsrecht und die Verpflichtung, die Ergebnisse zu erfassen.
- (2) Die Leistungsentgelte werden grundsätzlich mit der nächsten Monatsabrechnung nach Bearbeitung durch das Personal- und Organisationsamt ausbezahlt, spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung.
- (3) Bei Gewährung einer Leistungsprämie oder einer Leistungsstufe wird das Ergebnisfeststellungsformular samt Anlagen zur Dokumentation in die Personalakte der Beamtin/des Beamten aufgenommen. Die Leistungsprämienvorschläge sind bis 01. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres dem Personal- und Organisationsamt zuzuleiten.

§ 27 Transparenzgebot, Veröffentlichung

- (1) Um die Verteilgerechtigkeit, die Objektivität und die Transparenz sicherzustellen, berichten die Amtsleitungen einmal jährlich ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in geeigneter Form, z.B. in einer Mitarbeiterinnen-/Mitarbeiterbesprechung, über die im Kalenderjahr gewährten Leistungsprämien sowie die zu Grunde liegenden Gewährungsgründe.
- (2) Das Personal- und Organisationsamt veröffentlicht im Februar/März des Folgejahres eine nach Ämtern gegliederte Übersicht, aus der die Anzahl und Höhe der gewährten Leistungsprämien hervorgeht.

IV. Schlussvorschriften

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Dienstvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann für den Tarifbereich auf Votum der Betrieblichen Kommission im Einvernehmen mit dem Arbeitgebervertreter geändert werden.
- (3) Die Dienstvereinbarung kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden und wirkt nach.
- (4) Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Dienstvereinbarung.

Datum, Unterschrift

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Datum, Unterschrift

Roland Hornauer
Vorsitzender des Gesamt-
und Stammpersonalrats

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Sportamt

Vorlagennummer:
52/187/2013

Neufestsetzung der Delegierten des Ausländer- und Integrationsbeirats im Sportbeirat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	09.04.2013	Ö	Empfehlung	Einstimmig empfohlen
Sportausschuss	09.04.2013	Ö	Gutachten	Einstimmig angenommen
Stadtrat	25.04.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Frau Carla Milan, Vertreterin des Ausländer- und Integrationsbeirats, wird zum Sportbeiratsmitglied bestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Neubesetzung der Delegierten des Ausländer- und Integrationsbeirats im Sportbeirat.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Geschäftsführung des Ausländer- und Integrationsbeirats hat die Sportverwaltung am 15.01.2013 über den Wechsel der Delegierten informiert. Gemäß der Geschäftsordnung der Stadt Erlangen ergibt sich die Veränderung der Besetzung des Sportbeirats.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 09.04.2013

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/31/WKB

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
31/213/2013

Erstellung eines Energienutzungsplans für das Stadtgebiet Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.04.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	25.04.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
VI, ESTW

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die Erstellung eines Energienutzungsplans einzuholen und einen Antrag auf Bezuschussung beim Freistaat Bayern zu stellen. Mit Erhalt einer Förderzusage wird die Verwaltung beauftragt, weitere Schritte zur Bereitstellung notwendiger Haushaltsmittel in die Wege zu leiten.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen hat sich mit Beschluss des Stadtrats vom 08.12.2011 weitreichende Ziele zur zukünftigen Energieversorgung gesetzt: Bis zum Jahr 2030 soll die eine Hälfte des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden, die andere Hälfte aus energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung. Bis 2050 ist eine vollständige Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien vorgesehen.

Zur Erreichung dieser Ziele müssen Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Effizienzsteigerung und zum Einsatz erneuerbarer Energien ineinandergreifen.

Um die effektivsten Wege zum Erreichen dieser Ziele aufzuzeigen, wurde bereits eine zu 70 % durch das BayStMWIVT geförderte Studie in Auftrag gegeben, die die Entwicklung einer Strategie zum Erreichen der Klimaneutralität für den Gebäudesektor bis zum Jahr 2050 aufzeigt. Auch die von Referat VI in Auftrag gegebene Studie zur Erstellung eines integrierten Konzepts der energetischen Stadtsanierung für den Stadtteil Büchenbach-Nord zielt auf langfristige Optimierungsmaßnahmen.

Eine ideale Ergänzung finden diese beiden Studien in der Erstellung eines **Energienutzungsplans (ENP)**. Der ENP ist ein informelles räumliches Planungsinstrument für das Stadtgebiet Erlangen. Er stellt – vergleichbar dem Grundgedanken eines Flächennutzungsplans – die zukünftige energetische Entwicklung in Erlangen unter Einbeziehung des Bestandes systematisch dar. Er koordiniert die regionalen Energieressourcen, die einzelnen Energie-Projekte sowie die derzeitigen und zukünftigen Energieverbräuche und Siedlungsstrukturen in Form eines übergeordneten Gesamtkonzepts. Er bildet die Basis, um Energieeinsparung, Energieeffizienz und die Umstellung auf regenerative Energieträger aufeinander abzustimmen und kommunale Planungsziele für Bürger und Gewerbetreibende transparent zu machen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Ein ENP beinhaltet maßgeblich zwei Teile:

Teil 1: Bestands- und Potenzialanalyse

Darstellung von Energienutzung und Energieverbrauch, Analyse der Energieversorgung und -infrastruktur, Ermittlung der Einsparpotenziale für Strom und Wärme sowie der Erzeugungspotenziale regenerativer Energien.

Teil 2: Konzeptentwicklung und Maßnahmenkatalog

Über einen Maßnahmenkatalog werden konkrete Schritte vorgeschlagen, die zudem unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten gewichtet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung holt mindestens drei Angebote ein und prüft die Zuschussfähigkeit.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Der Freistaat Bayern fördert im Rahmen des Programms „BayernINVENT“ die Erstellung des ENP mit 70 % der Kosten. Die zu erwartenden Gesamtkosten des ENP liegen unterhalb von 100.000 €. Durch die Bezuschussung liegt der zu erwartende Eigenanteil bei knapp 30.000 €.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ ca. 100.000	bei Sachkonto: 529101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ ca. 70.000	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 310090/56110031/529101
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 16.04.2013

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die Erstellung eines Energienutzungsplans einzuholen und einen Antrag auf Bezuschussung beim Freistaat Bayern zu stellen. Mit Erhalt einer Förderzusage wird die Verwaltung beauftragt, weitere Schritte zur Bereitstellung notwendiger Haushaltsmittel in die Wege zu leiten.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Ref. VI

Verantwortliche/r:
Referat für Planen und Bauen / PET

Vorlagennummer:
VI/026/2013

Büchenbach Nord: Bildpräsentation - Konzeptvorstellung Pilotprojekt zur "Energetischen Stadtsanierung" durch Bosch Schmidt Architekten BDA Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.04.2013	Ö	Kenntnisnahme	verwiesen
Stadtrat	25.04.2013	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Ref. III, Amt 31

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung und die Präsentation des Architekturbüros BoschSchmidt dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung hat im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ein durch die KfW gefördertes Pilotprojekt „Energetische Stadtsanierung“ aufgerufen. Das Pilotprojekt ist Bestandteil des Energiekonzeptes der Bundesregierung zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2020 bzw. 2050. Die Förderung beschränkt sich auf 5 Städte oder Gemeinden pro Bundesland.

In Zusammenarbeit mit der GEWOBAU hat sich die Stadt Erlangen an der Ausschreibung beteiligt und den Zuschlag und die Förderbestätigung für das Stadtquartier „Büchenbach Nord“ (siehe Anlage) erhalten.

Die Durchführung der Maßnahme obliegt der GEWOBAU zumal rund 60 % der betroffenen Wohneinheiten in deren Eigentum liegen und die GEWOBAU den Eigenmittelanteil in Höhe von 35 % trägt.

Die Architekten BoschSchmidt in Erlangen wurden beauftragt, basierend auf einer detaillierten Ausgangsanalyse ein Konzept zu erstellen, das energetische, bauliche, stadträumliche und soziale Belange beinhaltet.

Wesentliche Bausteine des Konzeptes sind neben einer energetischen Sanierung des Bestandes

- Zukunftsweisende Konzepte zur Energiespeicherung
- Einbeziehung von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)
- Aufbau bzw. Erweiterung vorhandener Nahwärmenetze
- Nachverdichtung mit Neubauten für Wohnen und Dienstleistungen
- Verbesserung von Infrastruktur und Stadtraum

In Zusammenarbeit mit Amt 31 soll zeitnah die Öffentlichkeit einbezogen werden, indem die betroffenen Mieter und Eigentümer umfänglich über das Projekt informiert und beraten werden.

Anlagen: Anlage 1 - Lageplan
Anlage 2 - Förderrichtlinie

III. Behandlung im Gremium

**Beratung im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am
16.04.2013**

Protokollvermerk:

Herr berufsmäßiger Stadtrat Weber bittet darum, diesen Tagesordnungspunkt in den öffentlichen Teil des nächsten Stadtrates zu verweisen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Ergebnis/Beschluss:

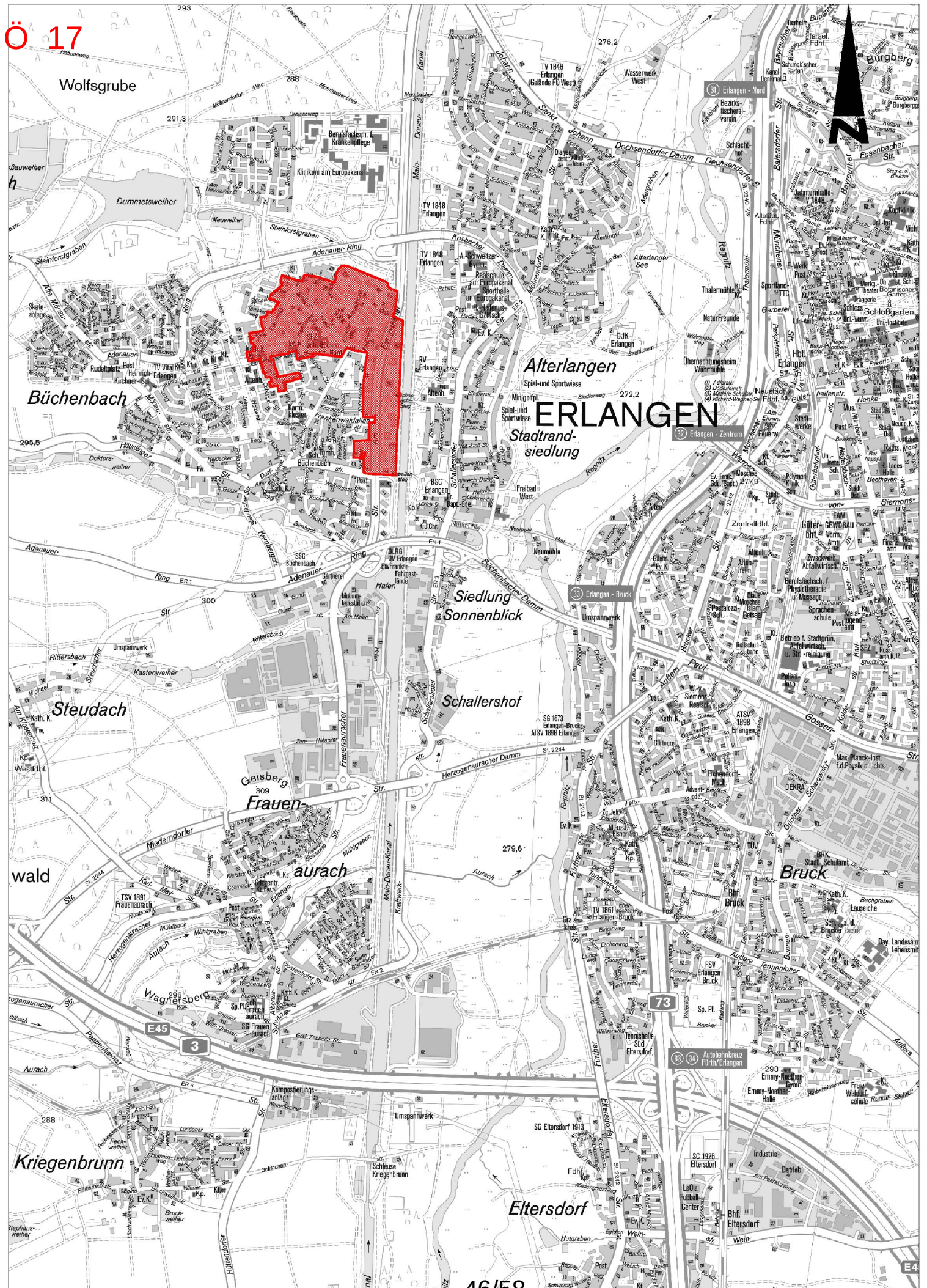
verwiesen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichtersteller/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang





Projektaufruf 2011

Pilotprojekte zum KfW-Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“

Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager (432)

aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“

Zur Realisierung der ambitionierten Klimaschutzziele wird es künftig noch stärker darauf ankommen, den Sanierungsprozess über die Einzelgebäude hinaus auf eine breitere städtebauliche Basis zu stellen. Gesucht werden innovative Lösungen zur langfristigen bezahlbaren Energieversorgung.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) ruft deshalb im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zur Teilnahme an Pilotprojekten im Rahmen des Programms „Energetische Stadtsanierung“ der KfW-Kommunalbank auf. Die Mittel dafür stellt das BMVBS aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF) zur Verfügung.

Förderziel

Das Förderprogramm unterstützt die Erstellung vertiefter integrierter Quartierskonzepte zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur insbesondere zur Wärmeversorgung. Die integrierten Konzepte werden - sofern vorhanden - aus integrierten Stadt(teil)entwicklungskonzepten oder aus wohnwirtschaftlichen Konzepten bzw. kommunalen Klimaschutzkonzepten (Kommunalrichtlinie des BMU) der jeweiligen Kommune unter Berücksichtigung der kommunalen energetischen Ziele abgeleitet.

So werden insbesondere Selbstnutzer und private Vermieter zukünftig noch stärker in umfassende Sanierungsmaßnahmen und den Prozess der energetischen Stadterneuerung einbezogen. Integrierte Quartierskonzepte zeigen unter Beachtung aller relevanten städtebaulichen, denkmalpflegerischen, baukulturellen, wohnungswirtschaftlichen und sozialen Aspekte die Potenziale zur CO₂-Minderung auf. Diese können insbesondere über eine gemeinsame Wärmeversorgung mehrerer Gebäude und deren effizienten Betrieb erschlossen werden. Eine zentrale Wärmeversorgung kann vielfach effizienter mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Auch Anlagen zur Nutzung von Erdwärme (Tiefengeothermie) zur gebäudeübergreifenden Wärmeversorgung sind integrierbar.

...

Antragsteller

Antragsberechtigt sind Kommunen sowie deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe. Die Fördervoraussetzung wird durch die Kommune bescheinigt.

Die Antragsteller sind berechtigt, die Zuschüsse an privatwirtschaftlich organisierte oder gemeinnützige Akteure weiterzuleiten.

Förderung

Bezuschusst werden

- Kosten für die Erstellung eines integrierten energetischen Sanierungskonzepts auf Quartiersebene und
- Kosten für einen Sanierungsmanager, der unter Beteiligung der Eigentümer das Sanierungskonzept erstellt und die Umsetzung der energetischen Sanierungsmaßnahmen, für maximal 2 Jahre begleitet.

Der Zuschuss beträgt 65 % der förderfähigen Kosten. Im Falle eines Sanierungsmanagers gilt ein Höchstbetrag i. H. v. 120.000 EUR für zwei Jahre.

Pilotprojekte

Die Kommunen reichen in der Pilotphase die Anträge in Abstimmung mit dem zuständigen Landesministerium bis Ende Dezember 2011 bei der KfW-Kommunalbank ein. Pro Land können grundsätzlich 5 Pilotprojekte beantragt werden.

Maßgeblich für die Förderfähigkeit sind die im KfW-Merkblatt „Energetische Stadtsanierung“

([http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Energetische Stadtsanierung/index.jsp](http://www.kfw.de/kfw/de/Inlandsfoerderung/Programmuebersicht/Energetische_Stadtsanierung/index.jsp)) erläuterten Rahmenbedingungen.

Die bei Antragstellung einzureichenden Unterlagen sind auch auf der Homepage der KfW-Kommunalbank abzurufen. Hierzu stellt die KfW-Kommunalbank das Antragsformular (Formularnummer 600 000 2111) unter www.kfw.de zur Verfügung. Als Programmnummer ist 432 anzugeben.

Betreuung der Pilotprojekte

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) wird die Pilotprojekte in Zusammenarbeit mit dem BMVBS und der KfW-Kommunalbank intensiv begleiten. Dazu erfolgen Informationsveranstaltungen sowie die Beauftragung einer Begleitforschung.



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Pilotprojekte zum KfW-Förderprogramm
„Energetische Stadtsanierung“

Dr. Frank Heidrich
Leiter des Referates SW 34

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-6340
FAX +49 (0)30 18-300-6097

ref-sw34@bmvs.bund.de
frank.heidrich@bmvs.bund.de
www.bmvs.de

Betreff: Pilotprojekt „Energetische Stadtsanierung“

Aktenzeichen: SW 34/4364.7/8

Datum: Berlin, 04. APR. 2012

Seite 1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Realisierung der ambitionierten Klimaschutzziele kommt es zukünftig noch stärker darauf an, den Sanierungsprozess über die Einzelgebäude hinaus auf eine breitere städtebauliche Basis zu stellen. Dieser quartiersbezogene Ansatz wurde im neuen KfW-Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ verankert. Die Mittel stellt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) aus dem „Energie- und Klimafonds“ bereit.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat im November 2011 im Auftrag des BMVBS und in Zusammenarbeit mit den Ländern zur Programmteilnahme als Pilotprojekt aufgerufen. Mit Ihrem Förderantrag haben Sie sich dafür über das jeweils zuständige Landesministerium bei der KfW beworben. Mit der Förderzusage der KfW sind Sie nun als Pilotprojekt im KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“ bestätigt.

Das BBSR wird die Pilotprojekte in Zusammenarbeit mit dem BMVBS, den Ländern und der KfW begleiten. Dazu erfolgen Informationsveranstaltungen sowie die Beauftragung einer Begleitforschung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Frank Heidrich



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/245/2013

**Überprüfungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 25/2013;
Bau von Büros, Dienstleistungs- und Ladenflächen, Wohnungen und einem
Studentenwohnheim mit einer Tiefgarage; Güterbahnhofstraße 3;
BWA-Beschluss vom 26.02.2013**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	21.03.2013	Ö	Beschluss	vertagt
Stadtrat	25.04.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30

I. Antrag

1. Der Beschluss des Bauausschusses vom 26.02.2013 wird bestätigt.
2. Der Überprüfungsantrag Nr. 25/2013 der SPD-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein, entspricht dem Flächennutzungsplan und hinsichtlich des Maßes der Nutzung einem bestandskräftigen Vorbescheid sowie dem städtebaulichen Rahmenplan für das Baugrundstück. Sofern durch einen Lärmschutznachweis die Einhaltung gesunder Wohnverhältnisse, also der Ausschluss von schädlichen Umwelteinwirkungen, sichergestellt werden kann, hat der Bauherr daher einen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung. Bei einer rechtswidrigen Versagung der Baugenehmigung könnten dem Bauherrn Schadensersatzansprüche gegen die Stadt erwachsen.

Der Beschluss des Bauausschusses vom 26.02.2013 ist insofern folgerichtig. Auf den Vorbehalt des Lärmschutznachweises ist in der Sitzungsvorlage hingewiesen worden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei dem Lärmschutznachweis ist auf den derzeit genehmigten Stand der benachbarten Gewerbebetriebe, auch des Kraftwerks der Erlanger Stadtwerke, abzustellen. In der Zukunft liegende, geplante Erweiterungen werden nicht berücksichtigt. Nachdem auf der dem Baugrundstück gegenüberliegenden Seite der Bahnlinie bereits Wohnnutzungen vorhanden sind, stellt sich die dem Flächennutzungsplan entsprechende vorgesehene Bebauung als Mischgebiet (ca. 70% Wohnen und 30% Gewerbe) auch nicht als Fremdkörper dar, der aus dem Gebot der Rücksichtnahme heraus (dieses gilt sowohl für die neue Bebauung gegenüber den bestehenden Gewerbebetrieben als auch umgekehrt für die Gewerbebetriebe gegenüber der neuen Wohnbebauung) ausnahmsweise doch zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen würde.

Eine vorhandene gewerbliche Nutzung (hier. Kraftwerk) braucht gegenüber einer hinzukommenden neuen Wohnnutzung nicht mehr Rücksicht zu nehmen, als gegenüber bereits vorhandenen Wohnnutzungen. Insofern ist der genehmigte Bestand des Kraftwerks in jedem Falle sichergestellt; vielmehr muss die neue Wohnbebauung die vorhandene Lärmsituation berücksichtigen.

Noch nicht genehmigte, etwaige zukünftige Erweiterungen der Gewerbebetriebe könnten jedoch, wenn hierdurch die Grenze zu schädlichen Umwelteinwirkungen für das hier zu behandelnde Bauvorhaben überschritten wird, nur mit zusätzlichen Maßnahmen zum Schallschutz oder unzulässig sein. Diese Folge könnte aber auch bereits aufgrund der südlich des Kraftwerks gelegenen Wohnbebauung (Spinnereistraße/Am Färberhof) eintreten.

Anlagen: Überprüfungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 25/2013 vom 04.03.2013
BWA-Beschluss vom 26.02.2013

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 21.03.2013

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis weist darauf hin, dass die Angelegenheit noch nicht endgültig geklärt werden konnte. Er bittet, den Tagesordnungspunkt heute abzusetzen und in der nächsten Stadtratssitzung zu behandeln.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

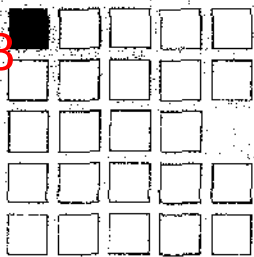
gez. Weber
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 18



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 04.03.2013
Antragsnr.: 025/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/63
mit Referat:

E. 4.3.2013

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

SPD Stadtratsfraktion - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Überprüfungsantrag gemäß § 11 der Geschäftsordnung zur Stadtratssitzung
am 21. März 2013**

Schr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantragt die SPD-Fraktion die Überprüfung des Beschlusses des
BWA vom 26.02.2013, TOP 11.1. „Bau von Büros, Dienstleistungs- und
Ladenflächen, Wohnungen und einem Studentenwohnheim mit einer
Tiefgarage; Güterbahnhofstraße 3, Fl.Nrn. 1645, 1645/10, 1640/7,
1649/12, Gmkg. Erlangen.

Datum:

04.03.2013

Ansprechpartnerin:

Gary Cunningham

Durchwahl:

09131 862225

Mit freundlichen Grüßen

Seite:

1 von 1


Dr. Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

B. Pfister

Schuh Markt

Kampbell-Loschke-Roth

Tel. 09131 862225

Wolff Unger

Bergel

Ungerle

177

2. Kirch

Wolff Unger

H. Kasper



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/241/2013

**Bau von Büros, Dienstleistungs- und Ladenflächen, Wohnungen und einem Studentenwohnheim mit einer Tiefgarage;
Güterbahnhofstraße 3, Fl.Nrn. 1645, 1645/10, 1640/7, 1649/12, Gmkg. Erlangen;
Az: 2012-880-VO**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	26.02.2013	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen

611 – Stadtplanung, 613 – Verkehrsplanung, 63-4 – Denkmalschutz, 31 - Bodenschutz und Abfall – Altlastenflächen, 31/ImSch - Immissionsschutz

I. Antrag

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben und die erforderliche Abweichung werden erteilt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) auf einer Fläche, die im Flächennutzungsplan (FNP) als gemischte Baufläche dargestellt ist.

Gebietscharakter: Das Grundstück ist nicht eindeutig einem bestimmten Gebietstyp zuzuordnen; Mischnutzung ist beantragt

Widerspruch zum --
Bebauungsplan:

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit Vorbescheiden vom 15.08.2005 und 03.01.2011 wurden für das Baugrundstück (einschließlich des nördlich angrenzenden Baugrundstücks für das Landratsamt die damals beantragten Hauptnutzungen „Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude“ als zulässig festgestellt. Gleichzeitig wurde eine Begrenzung der Gesamtverkaufsfläche auf 1.500 qm vorgenommen. Das Maß der Nutzung GFZ 2,4 und die Abstandsflächen von 0,25 H entsprechen denjenigen eines Gewerbegebietes und können daher für die nun vorgesehene Mischnutzung nicht herangezogen werden. Der Vorbescheid lässt eine Wohnnutzung zu, sofern nachgewiesen wird, dass gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sind.

Die auf dem Grundstück und in der näheren Umgebung erfolgten und geplanten Nutzungsänderungen sind am ehesten mit einer Gemengelage zu beschreiben. Die städtebauliche Prüfung muss deshalb auf die konkret beabsichtigte Nutzung abstellen.

Geplant ist nach dem hier zu behandelnden neuen Antrag auf Vorbescheid, auf der südlichen Teilfläche des sog. Gossengeländes (auf der nördlichen soll das neue Landratsamt entstehen) zwischen Güterbahnhof- und Nägelsbachstraße ein bis zu 6-geschossiges Gebäude aus zwei einander gegenüberliegenden U-förmigen Abschnitten mit Wohnungen, einem Studentenwohnheim, Büro- und Dienstleistungsflächen und Läden zu errichten.

Die gewerblichen Flächen sollen dabei 30 % der Gesamtfläche erreichen. Die erforderlichen Stellplätze werden in einer Tiefgarage untergebracht.

Baukörper und Gebäudestellung entsprechen dem städtebaulichen Wettbewerb für die Bebauung des Areals, der vom Grundstückseigentümer im Jahr 2010 für die Gesamtfläche durchgeführt worden war.

Das Grundstück ist durch Bahn- und Straßenverkehrslärm stark lärmbelastet. Ebenso muss der Gewerbelärm durch das benachbarte Einkaufszentrum und das Heizkraftwerk der Stadtwerke berücksichtigt werden.

Zur Wahrung gesunder Wohnverhältnisse werden die Grundrisse so gestaltet, dass die Aufenthaltsräume dem Innenhof zugewandt werden. Daneben wird mit hohem technischem und finanziellem Aufwand (Fensterlösungen, die bei der Bebauung des durch Hafenlärm belasteten neuen Stadtteils „Hafencity“ in Hamburg entwickelt und verwandt wurden) ein für eine Wohnnutzung zulässiger Innenraumschallpegel nachgewiesen. Der Gewerbelärm wird in den Lärmschutznachweis noch eingearbeitet. Hier ist der Bauherr noch auf Daten von der Regierung von Mittelfranken angewiesen.

Beim Vorhaben liegt ein Verstoß gegen die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 BayBO vor. Dies ist dadurch bedingt, dass durch die beim Vorhaben geplanten Lücken zwischen den Gebäudeabschnitten, die dieses in zwei u-förmige Gebäudeteile teilt, das sog. 16-Meter-Privileg, das eine Halbierung der Abstandsflächentiefe für zwei Bauteile bis zu 16m Länge vorsieht, nicht angewandt werden kann. Da bei einem Lückenschluss die Abstandsflächen eingehalten wären, bestehen keine Bedenken eine Abweichung von Art. 6 BayBO zuzulassen.

Für die Planung einer Stadtumlandbahn mit einem möglichen Trassenverlauf durch die Nägelsbachstraße muss bis zum Einmündungsbereich Sedanstraße ein Abstand von mindestens 21,70 m zur östlichen Bebauung gewährleistet sein, um ein späteres Planfeststellungsverfahren nicht zu behindern bzw. hier unnötige Folgekosten entstehen zu lassen.

Gegen das Vorhaben bestehen auch aus Sicht des Denkmalschutzes keine Bedenken soweit noch die Unbedenklichkeit hinsichtlich des zu berücksichtigenden Gewerbelärms nachgewiesen wird und die notwendigen Flächen für die Stadtumlandbahn bereitgehalten werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Wird durchgeführt.

Anlage: Lageplan

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am
26.02.2013

Ergebnis/Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben und die erforderliche Abweichung werden erteilt.

mit 12 gegen 0 Stimmen

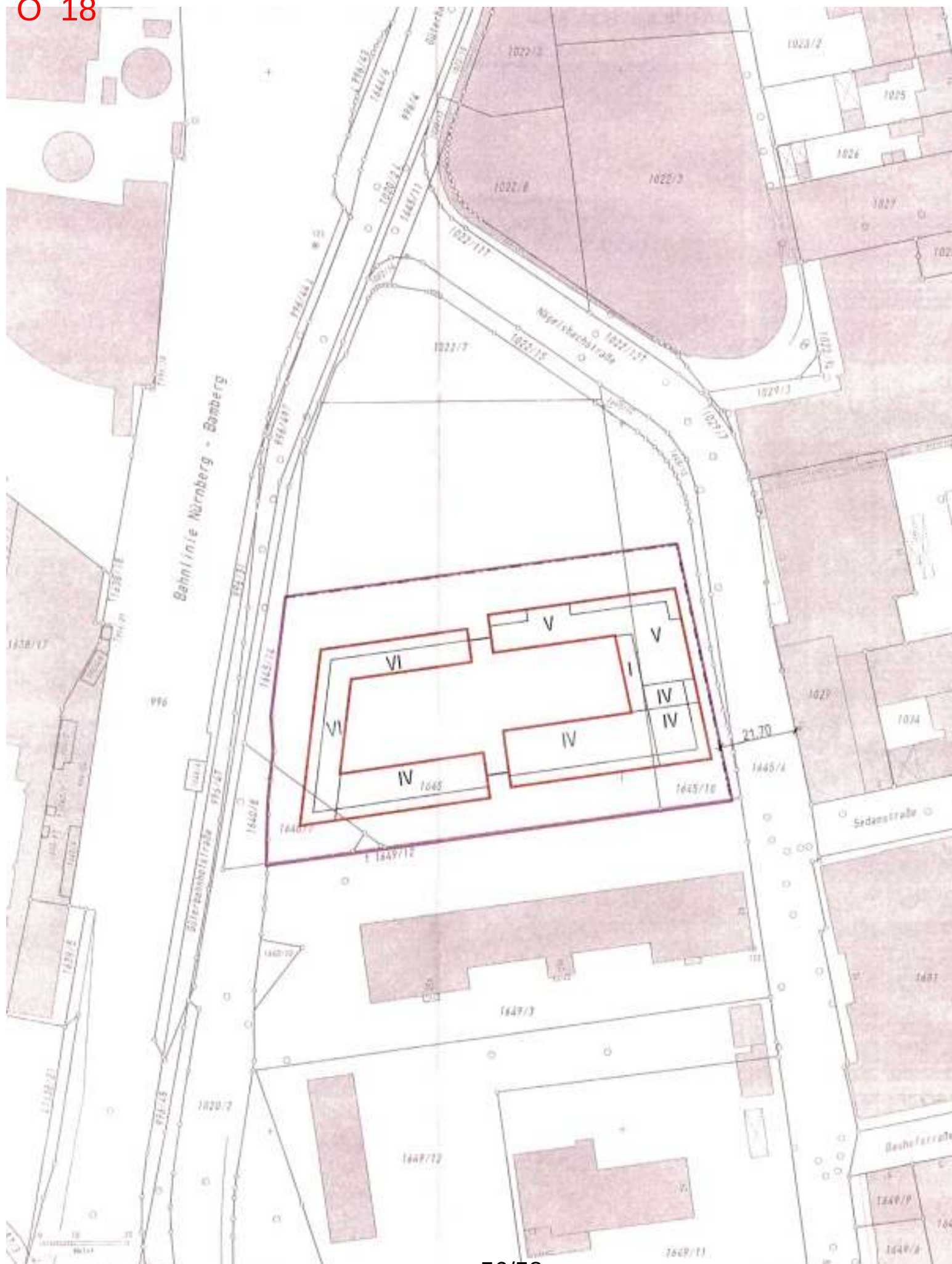
gez. Könnecke
Vorsitzender

gez. Weber
Berichterstatte

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V

Verantwortliche/r:
Referat Soziales

Vorlagennummer:
13-2/286/2013

Ankauf der GBW-Wohnungen in Erlangen; Dringlichkeitsantrag Nr. 042/2013 von Herrn Stadtrat Heinze vom 09.04.2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.04.2013	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der mündliche Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Dringlichkeitsantrag Nr. 042/2013 von Herrn Stadtrat Heinze vom 09.04.2013 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung informiert über den Sachstand.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

☐

werden nicht benötigt

☐

sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☒

sind nicht vorhanden

Anlage: Dringlichkeitsantrag Nr. 042/2013 von Herrn Stadtrat Heinze vom 09.04.2013

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Dringlichkeitsantrag „GBW-
Wohnungen“ zur Stadtratssitzung am
25.April 2013

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 09.04.2013
Antragsnr.: 042/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V
mit Referat:



Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 118
tel 09131/86-1590
fax 09131/86-1590
e-mail: heinze.stadtrat@stadt.erlangen.de
[web: www.twitter.com/ea3321](http://www.twitter.com/ea3321)

Erlangen, den 08.April 2013

Sehr geehrter Herr Dr. Balleis,

Hiermit beantragen wir, die Stadt Erlangen tritt mit den Käufern der GBW-Wohnungen in Kontakt, um den Ankauf der Erlanger Wohnungen zu verhandeln. Bei Erfolg werden die Wohnungen im sozialen Wohnungsbau eingefügt und gleichzeitig eine mögliche Verdichtung des Bestandes geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Heinze
Stadtrat

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 10.1 Veranstaltungen "Mai, Juni und Juli 2013"	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/281/2013	3
TOP Ö 10.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/284/2013	6
Antragsliste StR 25.04.2013 13-2/284/2013	7
TOP Ö 10.3 BLM-Präsident antwortet auf Radio Z-Appell des Oberbürgermeisters	
Mitteilung zur Kenntnis 13/068/2013	9
Brief BLM-Präsident Siegfried Schneider 13/068/2013	10
TOP Ö 10.4 Rücktritt im Ausländer- und Integrationsbeirat	
Mitteilung zur Kenntnis 13/070/2013	12
TOP Ö 10.5 Vorbereitung eines Grundstückes an der Ludwig-Erhard-Straße im Röthe	
Beratungsergebnisse Stand: 16.04.2013 231/034/2013	13
Anlage 1_Verkaufsfläche 231/034/2013	14
Expose-Ludwig-Erhard_ArialNarrow 231/034/2013	15
TOP Ö 12 Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss	
Mitteilung zur Kenntnis 30-R/077/2013	20
Muster eines Stimmzettels 30-R/077/2013	21
Niederschrift über die Wahl 30-R/077/2013	22
TOP Ö 13 Kriminal- und Unfallstatistik in Erlangen 2012	
Mitteilung zur Kenntnis III/054/2013	24
TOP Ö 14 DVLoB; Änderung der Dienstvereinbarung	
Beschluss Stand: 17.04.2013 112/087/2013	25
Anlage 1 TVLob 112/087/2013	27
TOP Ö 15 Neufestsetzung der Delegierten des Ausländer- und Integrationsbeirats	
Beschluss Stand: 09.04.2013 52/187/2013	40
TOP Ö 16 Erstellung eines Energienutzungsplans für das Stadtgebiet Erlangen	
Beschluss Stand: 16.04.2013 31/213/2013	41
TOP Ö 17 Büchenbach Nord: Bildpräsentation - Konzeptvorstellung Pilotprojekt zu	
Beratungsergebnisse Stand: 16.04.2013 VI/026/2013	44
Anlage 1 - Lageplan VI/026/2013	46
Anlage 2 - Förderprogramm VI/026/2013	47
TOP Ö 18 Überprüfungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 25/2013	
Beschluss Stand: 21.03.2013 63/245/2013	50
Anlage 1: Überprüfungsantrag der SPD-Fraktion Nr. 25/2013 63/245/2013	52
Anlage 2: BWA-Beschluss vom 26.02.2013 63/245/2013	53
Anlage 3: Lageplan 63/245/2013	56
TOP Ö 19 Ankauf der GBW-Wohnungen in Erlangen; Dringlichkeitsantrag Nr. 042/2013	
Beschlussvorlage 13-2/286/2013	57
Antrag Nr. 042/2013 13-2/286/2013	58
Inhaltsverzeichnis	59